

Entscheidungen
des
Reichsgerichts.

Herausgegeben

von

den Mitgliedern des Gerichtshofes
und der Reichsanwaltschaft.

Entscheidungen in Zivilsachen.

130. Band.

Berlin und Leipzig 1931

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.

Entscheidungen
des
Reichsgerichts
in
Zivilsachen.

130. Band.

Mit Anhang: Entscheidungen des Staatsgerichtshofs.

Berlin und Leipzig 1931

Walter de Gruyter & Co.

vormalig G. J. Göschen'sche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.



Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Inhalt.

I. Bürgerliches Recht.

a. Reichsrecht.

Nr.		Seite
1.	Kann ein Notar, der unter Verletzung seiner amtlichen Belehrungspflicht einen Knebelvertrag und einen wucherlichen Darlehensvertrag beurkundet hat, gegenüber der Ersatzklage des geschädigten Gläubigers mit Erfolg einwenden, daß diesem ein für den Vertragsschluß mitursächliches Verschulden oder gar ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last falle?	1
2.	Zum Begriff „neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung“ nach § 1 des Gebrauchsmustergesetzes	6
4.	Was ist erforderlich, damit die in Ungarn verlegte deutsche Übersetzung eines französischen Romans erlaubterweise im Deutschen Reich erschienen sei? Was muß vorgebracht werden, um die Behauptung genügend zu begründen, daß eine Übersetzung das Original verstümmelt wiedergebe?	11
5.	Gerät die Hauptniederlassung einer deutschen Bank in Verzug, wenn sie das Guthaben, das ein Deutscher bei ihrer im besetzten Gebiet befindlichen Zweigniederlassung hat, auf Mahnung des Berechtigten deshalb nicht auszahlt, weil das Vermögen der Zweigniederlassung und das genannte Guthaben vom Feinde beschlagnahmt worden ist? Zur Frage des Verschuldens einer Bank bei nicht rechtzeitiger Erledigung von Eilaufträgen. Ist die Frage, ob eine in der Inflationszeit geleistete Zahlung als vollwertig anzunehmen war, weil noch der Satz Mark gleich Mark in Geltung war, auch beim Verzug von Bedeutung?	23
6.	Zur Auslegung des § 419 Abs. 1 BGB.	34
7.	Kann die in § 17 Abs. 1 UmbStG. für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils vorgeschriebene Genehmigung der Gesellschaft auch darin gefunden werden, daß bei einer Zweimanngesellschaft der eine Gesellschafter und zugleich alleinige Geschäftsführer, dem der andere einen Teil seines Geschäftsanteils in notarieller Form abgetreten hat, gegen diesen Klage auf Feststellung der Rechtswirkfamkeit der Abtretung erhebt?	39
8.	Zur Bedeutung der Abhängigkeit zweier Seeversicherungen voneinander für den Begriff der Doppelversicherung und für die Frage des anteilmäßigen Ausgleichs der Versicherer untereinander	47

Nr.	Seite
9. Schließt § 27 HGB. das Kündigungsrecht des Mietererben nach § 569 BGB. aus?	52
11. Wie ist bei einer Lebensversicherung die Bedingung auszulegen, wonach die Leistungspflicht der Gesellschaft mit der ersten Prämienzahlung beginnt, vorausgesetzt daß der Versicherte seit der ärztlichen Untersuchung nicht erheblich erkrankte?	55
12. Sind für die Preisvereinbarung in einem Grundstückskaufvertrag, der unter dem Druck drohender Enteignung zustande kam, wegen der Folgen der Geldentwertung die für die rechtskräftig festgesetzte Enteignungsschädigung geltenden Umwertungsgrundsätze auch dann maßgebend, wenn das Enteignungsverfahren noch nicht eingeleitet war?	58
13. Steht die Eintragung des Ranges eines in den Eigentümergebote des § 7 AufwG. eingerückten Rechts unter dem Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs, wenn in ihr der Rang zwar unter Hinweis auf die erwähnte Vorschrift, ziffermäßig aber abweichend von ihr eingetragen ist?	64
14. Über Geschäftsunfähigkeit infolge von Geisteschwäche. Kann gegenüber der Erfindung ungerechtfertigte Bereicherung geltend gemacht werden?	69
15. Zum Begriff des Vorvertrags bei Gründung einer Gesellschaft mbH.	73
16. Inwieweit sind außerhalb des Beförderungszwanges freie Vereinbarungen der Bahn mit einem Beförderungsbeteiligten zulässig?	76
17. Ist ein Wechsel, der an Order lautet, aber keinen Remittenten angibt, stets als Wechsel an eigene Order anzusehen, wenn die Rückseite ein Giro des Ausstellers aufweist? Zur Frage der Umwandlung eines nichtigen Blankoindossaments in eine bestärkende Schulübernahme	82
18. Zum Begriff „Waren“ im Sinne von § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB.	85
19. Unter welchen Umständen ist in der Aufnahme des Kinder- und Entbindungsheims eines Fürsorgeverbandes in die Cavete-Tafel eines ärztlichen Standesvereins ein Verstoß wider die guten Sitten zu erblicken?	89
20. Bedarf ein Kommissionsvertrag über das vom Kommissionär im Walde des Kommittenten zu schlagende Holz der Genehmigung nach § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (RGBl. S. 123)?	94
21. Können auf öffentlichrechtlichem Gebiet auch ohne einen privatrechtlichen Vertrag schuldrechtliche Verpflichtungen entstehen, die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu behandeln sind, und gehört zu ihnen auch die Pflicht, bei öffentlichrechtlichen Maßnahmen dem Schutz der von ihnen Betroffenen Rechnung zu tragen?	97

Nr.	Seite
23. Ist ein Rechtsanwalt seinem Auftraggeber aus dem Dienstvertrag schadensersatzpflichtig, wenn er ihm schuldhafte eine unrichtig aufgestellte Gebührenrechnung übersendet und auf ihre Beanstandung erklärt, die Gebühren seien richtig berechnet?	101
24. Über die Aufgaben und die Befugnisse des Gerichts, wenn es nach einem mißlungenen Schätzungsverfahren auch über die Höhe des Schadens gemäß § 64 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes selbst zu entscheiden hat	104
26. Wann kann der Patentinhaber vom Verlezer gemäß § 35 PatG. denjenigen Betrag herausverlangen, um welchen der Verlust, den der Verlezer bei Herstellung und Vertrieb des betreffenden Gegenstandes gehabt hat, noch gewachsen wäre, wenn der Verlezer hierbei das Patent nicht benutzt hätte (sog. Verlustersparnis)?	108
27. Setzt der Ausgleichsanspruch schuldrechtliche Beziehungen zwischen dem Gläubiger und dem in Anspruch Genommenen voraus oder richtet er sich nach Art eines dinglichen Anspruchs gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer? Ist die Abtretung des Ausgleichsanspruchs an den Ausgleichsberechtigten wirksam? Kann eine solche Abtretung auch stillschweigend erfolgen? Bewirkt die Abtretung der Rechte aus einem gegenseitigen Vertrag auch den Übergang der Verpflichtungen des Abtretenden mit unmittelbarer Wirkung zugunsten seines Vertragsgegners?	115
28. Zur Frage der Bereicherungshaftung bei Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts	119
29. Kann die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in den Vertragsschluß eines Minderjährigen angenommen werden, wenn beide gemeinschaftlich ein Grundstück veräußern und auflassen, aber in der notariellen Urkunde die Minderjährigkeit nicht erwähnt wird?	124
30. Ist bei einem Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen der verletzte Fahrer (Führer) des einen Fahrzeugs auch ohne Verschulden ausgleichungspflichtig?	129
31. Über die Pflichten des Testamentsvollstreckers	131
32. Zur Abgrenzung des Knebelvertrags von solchen Verträgen, die nur eine Bindung in Ansehung eines bestimmten Vermögensstücks bezwecken. Trifft die Vorschrift des § 567 BGB. auch auf einen Mietvertrag zu, der zwar nur auf 30 Jahre geschlossen ist, den der Mieter aber durch eine ihm im Vertrag zugestandene Option um weitere 30 Jahre verlängern kann?	143
33. Umfaßt die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Auflassung eines Grundstücks auch den zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vertrag? Muß der Vormund von der vormundschaftsgerichtlichen Ge-	

Nr.	Seite
nehmung des Vertrags Gebrauch machen? Setzt die Aufforderung nach § 1829 Abs. 2 BGB. voraus, daß der Vertrag vormundschaftsgerichtlich genehmigt ist?	148
35. Ist bei der auf rechtswidrige Entnahme gestützten Nichtigkeitsklage nur die Identität des Gegenstands des angegriffenen Patents mit der entnommenen Erfindung nachzuprüfen oder ist auch der Schutzzumfang des angegriffenen Patents zu erörtern? Ist im Verletzungsstreit der Einwand zulässig, daß der Patentinhaber die dem Klagepatent zugrunde liegende Erfindung dem Gegner rechtswidrig entnommen habe? . .	158
37. Finden das Kraftfahrzeuggesetz und die Kraftfahrzeugverordnung auf Zuverlässigkeitsfahrten im Sinne des § 31 der Kraftfahrzeugverordnung Anwendung? Gilt für solche Fahrten § 7 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes unbeschränkt? Kann in dem Verhalten der Zuschauer bei diesen Fahrten ein Handeln auf eigene Gefahr und ein mitwirkendes Verschulden gefunden werden?	162
38. Sind die Außenhandelsstellen juristische Personen des öffentlichen Rechts? Haftet das Reich nach ihrer Auflösung für ihre schuldrechtlichen Verbindlichkeiten?	169
39. Verlezt ein Ehegatte durch den ohne Einverständnis des anderen Ehegatten unternommenen Besuch eines Badbades die durch die Ehe begründeten Pflichten?	178
42. Wurde die Versicherungsunternehmung durch § 8 der Dritten Steuer- notverordnung unmittelbar in der Verfügung über ihr in den Auf- wertungsstock fallendes Vermögen beschränkt? Wurde es einer Anmeldung zur Aufwertung nach § 16 AufwG., wenn nach dem 13. Februar 1924 auf Grund einer Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner eine Vorkriegshypothek durch eine den gesetzlichen Aufwertungsbetrag nicht erreichende Feingoldhypothek ersetzt worden war?	191
43. Nach welchen Grundsätzen ist zu prüfen, ob ein einzelnes Werk der bildenden Kunst oder der Photographie in eine selbständige wissen- schaftliche Arbeit ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenom- men worden ist? Die gesetzliche Regel ausschließlicher Urheberbesugnis im Verhältnis zu ihren Ausnahmen. Was gehört zur deutlichen Angabe der Quelle, besonders bei Werken, die in Lieferungen erscheinen? .	196
44. Erstreckt sich die Verfügungsbeschränkung nach § 77 des Reichsver- forgungsgesetzes auf bereits im Grundbuch eingetragene Rechte? Unter welchen Umständen verstößt die Vereinbarung eines Wieder- kaufsrechts der Genossenschaft für den Fall des Austritts eines Ge- nossen gegen § 65 des Genossenschaftsgesetzes?	209

Nr.	Seite
45. Tritt dann, wenn nach Errichtung eines wechselseitigen Testaments der überlebende Ehemann in einem weiteren Testament seine zweite Ehefrau als Erbin einsetzt und diese das erste Testament gemäß § 2079 BGB. erfolgreich ansieht, Erbfolge auf Grund des zweiten Testaments oder gesetzliche Erbfolge ein?	213
46. Welche Anforderungen sind an das Verhalten desjenigen zu stellen, der die rechtzeitige Anfechtung eines Vertrags wegen arglistiger Täuschung versäumt hat und nun dem Gegner die allgemeine Arglist-einrede entgegensetzt?	215
47. Über den sachlichrechtlichen Kostenerstattungsanspruch	217
48. Wann wird die Frankengrundschuld des schweizerischen Goldhypothekengläubigers fällig?	220
49. Kann § 1149 BGB. auf einen Vertrag angewendet werden, durch den der Schuldner das belastete Grundstück ohne vorherigen Schwerezustand zum Zweck der Befriedigung an den Gläubiger verkauft? . .	227
52. Zur Kaufmannseigenschaft eines Weingutsbesizers, der nebenberuflich ein Weinkommissionsgeschäft betreibt. Fällt unter die Verjährungsvorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 2 BGB. die Forderung eines Weingutsbesizers aus Verkauf eigenen Wachstums?	233
53. Zur Frage der Verzinsung zurückgeforderter Stempelsteuerbeträge . .	237
54. Erstrecken sich Patentschutz und Warenzeichenschutz dann, wenn der patentierte oder gezeichnete Gegenstand mit einem anderen verbunden wird und beide zusammen in Verkehr gelangen, auch auf den anderen Gegenstand? Gerichtsbekannte Verkehrsanschauung	242
55. Kann die Unwirksamkeit nach § 186 Abs. 4 HGB. auch vom Vertragsgegner der Aktiengesellschaft geltend gemacht werden? Erstreckt sich die Unwirksamkeit auf das dingliche Erfüllungsgeschäft? Wann liegt eine Nachgründung im Sinne des § 207 HGB. vor? Ist die aus § 186 Abs. 4 HGB. sich ergebende Unwirksamkeit durch Satzungsänderung heilbar? Ist dazu die Mitwirkung des Vertragsgegners erforderlich? Ist für die Heilung der Unwirksamkeit unerlässlich, daß die Sicherungsmaßnahmen (§§ 191 f. HGB.) nachgeholt werden, oder genügt die Eintragung der Satzungsänderung? Muß sich der Vertragsgegner die Heilung gefallen lassen oder kann er widerrufen?	248
56. Sind die Leistungen, die dem Verletzten aus Anlaß des Unfalls von dritter Seite gewährt werden, auf die dem Schädiger nach §§ 843, 844 BGB. obliegenden Rentenzahlungen anzurechnen?	258
57. Über die Beweispflicht des Versicherers für die Behauptung, daß der Schaden durch Verschulden des Versicherungsnehmers verursacht sei	263

Nr.	Seite
58. Zur Auslegung der §§ 94, 97, 98 BGB. Wann sind Maschinen Bestandteile des Grundstücks?	264
59. Nach welchen Voraussetzungen bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtswegs für Klagen eines preussischen Provinzialverbands gegen einen andern auf Erstattung des Aufwandes, der ihm durch Erfüllung einer nach seiner Behauptung dem verklagten Verband obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflicht entstanden ist?	268
60. Findet § 176 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes auch dann Anwendung, wenn der Versicherer den Versicherungsvertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen arglistiger Täuschung durch den Versicherungsnehmer mit Erfolg angefochten hat?	271
61. Kann ein Kaliwerk seine Beteiligungsziffer, d. h. seinen gesetzlichen Anteil am Kaliablaß, an ein anderes Kaliwerk verpachten?	275
62. Wann ist die Dauer eines Dienstverhältnisses dem Zweck der Dienste zu entnehmen?	284
63. Zur Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs gegenüber Amtshandlungen von Behörden	290
64. In welchem Zeitpunkt entsteht der Ausgleichsanspruch? Ist die Möglichkeit der Vollstreckung des Auswertungsanspruchs gegen einen Ausländer Voraussetzung für dessen Ausgleichsanspruch, der vom Auswertungsgläubiger gepfändet ist?	292
66. Über Transportversicherung von Teilen einer Gesamtladung gleichartiger Massengüter mittels laufender Police. Zur Frage, ob unter eine laufende Transportversicherung Güter fallen können, an denen der Versicherungsnehmer erst nach dem Beginn der Reisegefahr ein Versicherungsinteresse erlangt hat	302
67. Dem steht der Anspruch auf Vergütung aus § 951 BGB. zu, wenn der Eigentümer beweglicher Sachen diese auf dem Grundstück eines andern auf Grund Vertrags mit einem Dritten einbaut? Wonach bestimmt sich der Umfang der Vergütung und nach welchem Zeitpunkt ist sie zu bemessen?	310
70. Ist der Anspruch eines Treuhänder-Instituts, das vor Eröffnung eines Konkursverfahrens ohne Erfolg bemüht war, den Gemeinschuldner vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch zu bewahren, als Konkursforderung bevorrechtigt?	333
72. Finden die Vorschriften des § 22 Abs. 1 AufwG. auch dann Anwendung, wenn eine Gesellschaft mbH. an ihrem Grundstück eine Hypothek für einen ihrer Gesellschafter bestellt, der zugleich zu allen anderen Gesellschaftern in einer der dort bezeichneten verwandtschaftlichen oder schwägerchaftlichen Beziehungen steht?	340

Nr.	Seite
74. Ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Bergwerks mit dem Inhalt zulässig, daß der Bergwerkseigentümer berechtigt sein solle, Abbau zu treiben ohne Verpflichtung zur Entschädigung für Bergschäden, die dem belasteten Grundstück entstehen?	350
75. Ist die Anwendbarkeit der Regeln vom Beweis des ersten Anscheins auf die sog. typischen Geschehensabläufe zu beschränken?	357
76. Können Kohlen-Industrie-Vereine eine Zwangslizenz für ihre Mitglieder nachsuchen? Inwieweit kann ein öffentliches Interesse an der Erteilung einer Zwangslizenz bei Hilfsmaschinen des Bergbaus bestehen, wenn der Patentinhaber nur in Verbindung mit seinen jüngeren Patenten gegen entsprechend höhere und länger zu zahlende Gebühr Lizenz zu erteilen bereit ist, der Lizenzsucher aber die jüngeren Patente nicht benutzen will?	360
77. Kann jede Reichsmarkschuld, auch eine Wertschuld, dadurch getilgt werden, daß der Nennbetrag in Reichsmark gezahlt wird? Gilt das auch dann, wenn die Kaufkraft der Reichsmark, z. B. nach den Reichsteuerungsrichtzahlen, zur Zeit der Entstehung der Schuld höher war als im Zeitpunkt der Zahlung?	367
78. Ist der Austritt aus einem eingetragenen Verein ohne Einhaltung der satzungsmäßigen Kündigungsfrist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt?	375
79. Über die regelmäßige Bedeutung der Abrede, daß die gekaufte Ware „neutral ausgestattet“ zu liefern ist	379
80. Ist die Ausnutzung der Rangbefugnis des Grundstückseigentümers nach § 7 Abs. 1 AufwG. davon abhängig, daß der Eigentümer den Vorrang zur Kreditbeschaffung benutzt und den Kredit zur Erhaltung des Grundstücks verwendet? Muß der Eigentümer zugunsten eines ihm gegenüber nur dinglich berechtigten Hypothekengläubigers die Zwangsvollstreckung in seine im Range vorgehende Grundschuld dulden oder auf den Versteigerungserlös verzichten, der auf die Grundschuld zugeteilt wird? Kann die Abtretung der Grundschuld an die Ehefrau des Berechtigten nach den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes angefochten werden?	383
82. Zur Anwendung des § 892 BGB.	390

b. Landesrechtl.

36. Über Haftung für Bergschäden, wenn neben dem Bergbau ein von keinem Dritten zu vertretendes, im Rechtsinne zufälliges Ereignis mitgewirkt hat	161
---	-----

Nr.	Seite
40. Zur Auslegung des § 6 des preussischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (G. S. 211)	180
41. Kann ein Grundstüds Eigentümer wegen dauernder Entziehung von Grundwasser, die ohne Verleihung des Rechts dazu stattgefunden hat, Schadenersatz für einzelne Jahre nach den in diesen entstandenen Ertragsausfällen fordern oder muß er den Schadenersatz als Gesamtentschädigung für die gesamte Entwertung des beeinträchtigten Grundstüds berechnen? Kann ein Teilbetrag aus der Gesamtentschädigung eingeklagt werden? . .	185
68. Ist für den auf § 49 des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 gestützten Anspruch einer Eisenbahngesellschaft auf Entschädigung für die Entziehung ihres Gewerbesteuerprivilegs der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig?	313
69. Können Landesabgaben im ordentlichen Rechtsweg zurückgefordert werden, wenn die ihrer Erhebung zugrunde liegende Steuervorschrift des Landes vom Reichsfinanzhof für unvereinbar mit dem Reichsrecht erklärt wird?	319
74. Ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Bergwerks mit dem Inhalt zulässig, daß der Bergwerkeigentümer berechtigt sein solle, Abbau zu treiben ohne Verpflichtung zur Entschädigung für Bergschäden, die dem belasteten Grundstüds entstehen?	350
87. Ist der Prozeßrichter bei Prüfung des Fristablaufs nach § 7 Abs. 3, 4 des preussischen Gesetzes über den Verkehr mit Grundstüden vom 10. Februar 1923 (GrVG.) an Rechtsansichten und Feststellungen der Verwaltungsbehörde gebunden? Kann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 6 daselbst zurückgenommen werden?	407

II. Öffentliches Recht.

12. Sind für die Preisvereinbarung in einem Grundstüdskaufvertrag, der unter dem Drucke drohender Enteignung zustande kam, wegen der Folgen der Geldentwertung die für die rechtskräftig festgesetzte Enteignungsentschädigung geltenden Umwertungsgrundsätze auch dann maßgebend, wenn das Enteignungsverfahren noch nicht eingeleitet war? .	58
20. Bedarf ein Kommissionsvertrag über das vom Kommissionär im Walde des Kommittenten zu schlagende Holz der Genehmigung nach § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstüden vom 15. März 1918 (RGBl. S. 123)?	94
21. Können auf öffentlichrechtlichem Gebiet auch ohne einen privatrechtlichen Vertrag schuldrechtliche Verpflichtungen entstehen, die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu behandeln sind, und gehört zu ihnen	

Nr.	Seite
auch die Pflicht, bei öffentlichrechtlichen Maßnahmen dem Schutz der von ihnen Betroffenen Rechnung zu tragen?	97
38. Sind die Außenhandelsstellen juristische Personen des öffentlichen Rechts? Haftet das Reich nach ihrer Auflösung für ihre schuldrechtlichen Verbindlichkeiten?	169
40. Zur Auslegung des § 6 des preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (G. S. 211)	180
44. Erstreckt sich die Verfügungsbeschränkung nach § 77 des Reichsverforgungsgesetzes auf bereits im Grundbuch eingetragene Rechte?	209
51. Wird eine Hypothekenforderung dadurch im Sinne der Tarifstelle 15 Abs. 5b des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 „gesichert“, daß in der Schulburlunde die Eintragung einer Vormerkung nach § 1179 BGB. bewilligt und beantragt wird? Was gehört zur Beurkundung des sicherzustellenden Rechts im Sinne des Abs. 3 jener Tarifstelle?	231
53. Unterliegen in Preußen der Stempelsteuerpflicht Erklärungen, die in Sicherungsübereignungsverträgen dahin abgegeben werden, daß der Verkäufere dem Gläubiger Versicherungsansprüche abtrete? Zur Frage der Verzinsung zurückgeforderter Stempelsteuerbeträge.	237
59. Nach welchen Voraussetzungen bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtswegs für Klagen eines preußischen Provinzialverbands gegen einen andern auf Erstattung des Aufwands, der ihm durch Erfüllung einer nach seiner Behauptung dem verklagten Verband obliegenden öffentlichrechtlichen Pflicht entstanden ist?	268
61. Stempelsteuer, preußische; liegt Pacht oder Kauf vor, wenn ein Kalitwert seine Beteiligungsziffer, d. h. seinen gesetzlichen Anteil am Kalitabsatz, an ein anderes Kalitwert „verpachtet“?	275
63. Zur Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs gegenüber Amtshandlungen von Behörden. Zollhoheit.	290
68. Ist für den auf § 49 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 gestützten Anspruch einer Eisenbahngesellschaft auf Entschädigung für die Entziehung ihres Gewerbesteuerprivilegs der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig?	313
69. Können Landesabgaben im ordentlichen Rechtsweg zurückgefordert werden, wenn die ihrer Erhebung zugrunde liegende Steuervorschrift des Landes vom Reichsfinanzhof für unvereinbar mit dem Reichsrecht erklärt wird?	319
84. Kann ein in gesetzlich zulässiger Weise in ein anderes Amt versetzter Reichsbeamter aus dem früheren Amt vermögensrechtliche Ansprüche für sich herleiten, wenn dieses Amt bei einer Neuregelung des Besoldungswesens höher bewertet wird als das Amt, in das der Beamte versetzt worden ist?	396

III. Gerichtliches Verfahren.

Nr.	Seite
3. Ist im Eheverfahren die Vorschrift des § 377 Abs. 4 ZPO. anwendbar, wonach das Gericht, wenn es nach Lage der Sache eine schriftliche Erklärung des Zeugen für ausreichend hält und die Parteien damit einverstanden sind, die schriftliche Beantwortung der Beweisfrage unter eidesstattlicher Versicherung ihrer Richtigkeit anordnen kann? . . .	9
10. Welche Wirkung hat in Ehesachen der Einwand der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts, wenn er erst in der Revisionsinstanz erhoben wird?	53
22. Ist die Berufung zulässig, wenn sie von einem Kläger, der mit einem von zwei Sachanträgen voll obgesiegt hat, mit dem anderen unterlegen ist, nur auf eine Erweiterung des zuerkannten Antrags abgestellt wird?	100
24. Über die Aufgaben und die Befugnisse des Gerichts, wenn es nach einem mißlungenen Schätzungsverfahren auch über die Höhe des Schadens gemäß § 64 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes selbst zu entscheiden hat	104
25. Liegt im Sinne der Vorschriften in § 74 Abs. 1 Satz 5 des Aufwertungsgesetzes, § 28 Abs. 2, 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Gleichheit der Rechtsfrage vor, wenn im Verfahren auf sofortige Beschwerde in Aufwertungssachen dieselbe Frage zur Entscheidung steht, über die sich das Reichsgericht schon als Revisionsgericht in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ausgesprochen hat?	106
26. Zur Schadensermittlung gemäß § 287 ZPO.	108
28. Wie weit reicht die Rechtskraft eines Urteils, das den Leistungsanspruch des Bestellers einer vom Unternehmer herzustellenben Sache abweist?	119
34. Unter welchen Voraussetzungen ist der ordentliche Vorsitzende eines Zivilsenats des Oberlandesgerichts dauernd an der Führung des Vorsitzes verhindert?	154
43. Muß schon die Feststellung der Schadenersatzpflicht deren Umfang begrenzen oder kann dies, wenn es sich um einen einzigen Anspruch handelt, dem künftigen Streit um den Leistungsanspruch überlassen werden?	196
47. Über den sachlichrechtlichen Kostenersatzanspruch	217
50. Wann, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit kann ein Urteil des Berufungsgerichts nach § 560 ZPO. vom Revisionsgericht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden?	229
54. Über gerichtsbekannte Verkehrsanschauung auf dem Gebiete des Patent- und des Warenzeichenrechts	242

Nr.	Seite
58. Zum Erfordernis der Bestimmtheit des Klagantrags im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.	264
59. Nach welchen Voraussetzungen bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtswegs für Klagen eines preussischen Provinzialverbands gegen einen andern auf Erstattung des Aufwandes, der ihm durch Erfüllung einer nach seiner Behauptung dem verklagten Verband obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflicht entstanden ist?	268
62. Über „abschließende“ Beurteilung einer Frage durch das Revisionsgericht	284
63. Zur Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs gegenüber Amtshandlungen von Behörden	290
65. Wie weit reicht die Rechtskraft eines im Vorprozeß ergangenen Urteils für den Streitverkündeten des Vorprozesses als Partei des Nachprozesses? Welche Rechtslage ergibt sich, wenn der Streitverkündete nicht dem Streitverkünder, sondern der Gegenpartei beitrifft?	297
68. Ist für den auf § 49 des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 gestützten Anspruch einer Eisenbahngesellschaft auf Entschädigung für die Entziehung ihres Gewerbesteuerprivilegs der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig?	313
69. Können Landesabgaben im ordentlichen Rechtswege zurückgefordert werden, wenn die ihrer Erhebung zugrunde liegende Steuervorschrift des Landes vom Reichsfinanzhof für unvereinbar mit dem Reichsrecht erklärt wird?	319
71. Ist der zwischen Verkündung des Urteils eines Landgerichts und Einlegung der Berufung gefasste, aber erst nach dem letzteren Zeitpunkt zugestellte Beschluß, durch den das Landgericht die Aussetzung des Verfahrens wegen Todes einer Partei anordnet, für das Berufungsgericht so lange wirksam, als er nicht auf Beschwerde aufgehoben wird, oder ist er von vornherein unwirksam?	337
73. Wird der Lauf der Frist nach § 519 Abs. 6 ZPO. auch dann bis zur Zustellung des auf die Beschwerde ergehenden Beschlusses gehemmt, wenn die Beschwerde nicht statthaft war?	345
81. Kann im Falle des § 580 Nr. 2 ZPO. ein die Restitutionsklage begründender ursächlicher Zusammenhang zwischen der Fälschung der im Zahlungsbefehle bezeichneten Bürgschaftsurkunde und dem Vollstreckungsbefehle bestehen?	386
83. Muß der Rechtsstreit als erlobigt angesehen werden, wenn gegen ein zuungunsten des Beklagten ergangenes vorläufig vollstreckbares Urteil Berufung eingelegt, dann aber das Urteil vollstreckt worden ist und der Beklagte trotzdem und obwohl er auf Wiederherstellung des früheren	

Nr.	Seite
Zustand verzichtet hat, die Berufung unter Bestreiten des Klageanspruchs weiterführt?	393
85. Wieweit reicht das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht des Revisionsgerichts in einer Sache, in der zwar die Revisionssumme fehlt, die Revision aber für einen von den geltend gemachten Klagegründen ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig ist?	401
86. Ist die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, wenn die Haftung eines auf Leistung von Schadensersatz verklagten Notars im Berufungsurteil lediglich auf § 823 BGB., nicht auf Amtspflichtverletzung gegründet ist?	404
87. Ist der Prozeßrichter bei Prüfung des Fristablaufs nach § 7 Abs. 3, 4 des preussischen Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken vom 10. Februar 1923 (GrWG.) an Rechtsansichten und Feststellungen der Verwaltungsbehörde gebunden?	407

Anhang: Entscheidungen des Staatsgerichtshofs.

1. Können Anordnungen des vom Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich mit der Vornahme von Ermittlungen beauftragten Berichterstatters selbständig angefochten werden?	1*
2. Über die Parteifähigkeit öffentlichrechtlicher Körperschaften vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.	3*
3. Ist die Vorschrift des § 13 Abs. 3 des preussischen Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 verfassungswidrig?	11*

Sachregister	413
Gesetzesregister	424
Zusammenstellung nach der Zeitfolge	435
Zusammenstellung nach Oberlandesgerichtsbezirken	440
Berichtigung	440

1. Kann ein Notar, der unter Verletzung seiner amtlichen Belehrungspflicht einen Anbittelvertrag und einen wucherlichen Darlehensvertrag beurkundet hat, gegenüber der Ersatzklage des geschädigten Gläubigers mit Erfolg einwenden, daß diesem ein für den Vertragsschluß mitursächliches Verschulden oder gar ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last falle?

RGB. §§ 138, 254.

III. Zivilsenat. Urt. v. 16. September 1930 i. S. B. (Veff.) w. G. (Nf.). III 381/29.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Am 2. September 1925 schloß der Kläger mit dem Drogeriebesitzer G. einen von dem verklagten Notar beurkundeten Vertrag, nach dessen §§ 2 und 4 sich der Kläger an den beiden Drogeriegeschäften des G. auf 15 Jahre als stiller Gesellschafter mit einer Einlage von 3000 RM. beteiligte. Als Gewinn sollten ihm täglich 10 RM. zufließen. Die Gewinnraten sollten am 1. und 15. jedes Monats ausgezahlt werden. In § 3 des Vertrags versprach der Kläger außerdem die Hingabe eines auf die Dauer von zwei Jahren unkündbaren Darlehens von 2000 RM. gegen einen jährlichen Zinssatz von 15%. Zur Sicherheit für die Geschäftseinlage, die Gewinnanteile und das Darlehen wurden dem Kläger die beiden Geschäfte mit sämtlichen einzeln aufgeführten Inventarstücken und Warenvorräten übereignet (§ 6). G. sollte nach außen hin alleiniger und verfügungsberechtigter Geschäftsführer bleiben, die übereigneten Gegenstände aber für den Kläger verwalten und verwahren und bei einem Verbrauch gleichwertige Ersatzstücke anschaffen und an Stelle der abgegangenen Sachen treten lassen (§§ 3 und 7). Die

5000 RM. sind in den Besitz des H. gelangt. Dieser geriet bald darauf in Zahlungsschwierigkeiten. Bei Pfändungen widersprach der Kläger zunächst mit Erfolg, bis schließlich eine seiner Widerspruchsklagen wegen Sittenwidrigkeit des Vertrags vom 2. September 1925 rechtskräftig abgewiesen wurde. Darauf gewährte der Kläger dem H. zur Abwehr weiterer Pfändungen noch ein zweites Darlehen von 4200 RM.

Beide Drogerien wurden von H. verkauft. Er hat insgesamt 6200 RM. an den Kläger zurückgezahlt; mehr ist von ihm unstreitig nicht zu erlangen. Der Kläger meint, der Beklagte hätte ihn auf die Nichtigkeit des Vertrags vom 2. September 1925 hinweisen müssen und hafte daher für den aus der Verletzung seiner amtlichen Belehrungspflicht ihm, dem Kläger, entstandenen Schaden. Er verlangt klagend Ersatz von 4700 RM. nebst 7% Zinsen seit dem 23. September 1926, sowie von 5 RM. entgangenem täglichen Geschäftsgewinn für die Zeit vom 15. September 1925 bis zur Zahlung der 4700 RM. Der Beklagte bestritt die Nichtigkeit des Vertrags und ein Verschulden seinerseits sowie den ursächlichen Zusammenhang zwischen seiner Handlungsweise und dem Schaden des Klägers und wendete ein, daß dieser durch die Zahlungen des H. voll gedeckt sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für berechtigt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und zur Zurückverweisung.

Gründe:

Das Oberlandesgericht erachtet den Vertrag vom 2. September 1925 aus zwei Gründen für nichtig, und zwar einmal deshalb, weil er gegen § 138 Abs. 1 BGB. verstoße, sodann um deswillen, weil die in § 4 getroffene Vereinbarung einer Gewinnquote von 10 RM. täglich als Leistungswucher im Sinne der Preistreiberverordnung anzusehen sei und demnach gemäß § 134 BGB. der Rechtsgültigkeit entbehre.

Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht den Tatbestand des § 138 Abs. 1 BGB. für gegeben hält, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Es stellt nämlich einwandfrei fest, daß die Vertragsparteien die Geheimhaltung ihres Abkommens vom 2. September 1925 beabsichtigten und daß dieses den H., der nach außen,

insbesondere seinen Gläubigern gegenüber, den Schein geschäftlicher Unabhängigkeit und Kreditwürdigkeit wahren sollte, tatsächlich der Mittel zu ihrer Befriedigung und der wirtschaftlichen Selbständigkeit beraubte. Zwar ist jeder, der einem mit geschäftlichen Schwierigkeiten kämpfenden Kaufmann Geld zur Ordnung seiner Verhältnisse zur Verfügung stellt, berechtigt, sich eine entsprechende Sicherheit auszubedingen, nur dürfen die geheim gehaltenen und nach außen hin zunächst nicht in die Erscheinung tretenden Sicherungsmaßnahmen nicht so weit gehen, daß sie das gesamte oder fast das gesamte Vermögen des Schuldners dem Zugriff seiner übrigen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger entziehen und nur für den neuen Geldgeber Befriedigungsmöglichkeiten schaffen. Dieser Erfolg mußte jedoch zwangsläufig eintreten, wenn H., wie es tatsächlich der Fall war, mit den vom Kläger empfangenen Geldern den Geschäftsbetrieb nicht aufrecht zu erhalten vermochte. Ein Vertrag, der solche Folgen auslöst, verstößt gegen das Rechts- und Billigkeitsgefühl aller anständig denkenden Menschen und damit gegen § 138 Abs. 1 BGB. Wenn die Revision dagegen einwendet, daß die Geschäftsforderungen des H. ihm verblieben, also nicht an den Kläger abgetreten seien, so ist dem entgegenzuhalten, daß es sich um zwei Drogerien, d. h. um Ladengeschäfte handelte, in denen fast nur Handkäufe abgeschlossen wurden, so daß von erheblichen Außenständen naturgemäß keine Rede sein konnte. Die (anstelle der verkauften) neu angeschafften Waren sollten aber sofort in das Eigentum des Klägers übergehen. Soweit sie dem H. kreditiert wurden, waren sie daher, wenn die Tageseinnahmen zu ihrer Bezahlung nicht ausreichten, dem Zugriff der Lieferanten und anderer Gläubiger entzogen. Diese hatten das Nachsehen, da, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, sonstiges Vermögen des H., aus dem sie sich hätten befriedigen können, in nennenswertem Umfang nicht vorhanden war. An der zum mindesten zeitweiligen Benachteiligung der H.'schen Gläubiger ändert auch § 8 des Vertrags nichts, wonach das Eigentum der an den Kläger veräußerten Gegenstände wieder auf H. übergehen sollte, sobald das Darlehen von 2000 RM. an den Kläger zurückgezahlt wäre. Denn dafür, daß die Rückzahlung in absehbarer Zeit erfolgen würde, lagen weder objektiv noch für die Vertragsparteien genügende Anhaltspunkte vor.

Ist der Vertrag vom 2. September 1925 somit wegen Ver-

stoß gegen die guten Sitten nichtig, so kann dahingestellt bleiben, ob die vom Berufungsrichter aus § 4 PrTreibVo. in Verb. mit § 134 BGB. gezogenen Schlussfolgerungen zutreffen. Zwar hat er rechtsirrtumsfrei dargelegt, daß der Kläger in Wahrheit nicht als stiller Gesellschafter im Sinne der §§ 335 flg. HGB. anzusehen sei, sondern daß die angebliche Geschäftseinlage von 3000 RM. lediglich ein gegen Wucherzinsen ausgeliehenes Kapital darstelle. Denn der Kläger nahm nicht nur nicht an einem etwaigen Geschäftsverlust teil, sondern sollte ohne Rücksicht auf einen solchen als Vergütung für die Hingabe der genannten Summe täglich 10 RM. erhalten. Das entspricht einer Verzinsung von 120% und würde — ganz abgesehen von Zinseszinsen — das Kapital des Klägers während der vereinbarten Vertragsdauer von 15 Jahren verachtzehnfacht haben. Diesen Tatbestand hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum als unter § 4 PrTreibVo. vom 13. Juli 1923 (RGBl. S. 700) fallend erachtet. Denn eine Darlehenshingabe an Geschäftsleute ist in der Regel als „Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs“ anzusehen (RGSt. Bd. 58 S. 321, Bd. 60 S. 224/25). Umstände, die hier eine abweichende Auffassung rechtfertigen würden, sind dem festgestellten Sachverhalt nicht zu entnehmen. Ein jahrelang zu zahlender Zinssatz von 120% ist — darin ist dem Oberlandesgericht gleichfalls beizutreten — zweifellos eine Vergütung, die unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse, insbesondere auch der gespannten Vermögenslage des H., keinen berechtigten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen, sondern einen übermäßigen Verdienst des Klägers im Sinne des § 4 PrTreibVo. darstellt. Allein ob dessen Verletzung den Vertrag vom 2. September 1925 schlechthin nichtig machte oder den H. nur berechtigte, eine Herabsetzung des Zinssatzes auf ein den Gesamtverhältnissen entsprechendes Maß zu verlangen, ist eine Frage, die, wie schon erwähnt, hier keiner Erörterung bedarf, da die Nichtigkeit des Vertrags schon aus § 138 Abs. 1 BGB. abzuleiten ist. Übrigens liegt, da § 4 a. a. O. die sonstigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Rechtsfolgen des Wuchers unberührt läßt, bei der gegebenen Sachlage die Annahme einer Zuwiderhandlung gegen das Wucherverbot des § 138 Abs. 2 BGB. sehr nahe. Freilich fehlt es zur Zeit an einer Feststellung des Richters über eine etwaige Ausbeutung der Notlage oder des Leichtsinns des H. Auf die Not-

wendigkeit der Bejahung oder Verneinung dieses Tatbestandsmerkmals wird noch zurückzukommen sein.

Der Beklagte mit seiner wissenschaftlichen Vorbildung mußte bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit die Sittenwidrigkeit der geplanten Sicherungsübereignung erkennen und die Vertragsteile auf ihre Unzulässigkeit aufmerksam machen. Denn wenn auch die Auffassung über das, was sittlich erlaubt und sittlich unerlaubt ist, im Laufe der Zeiten wechseln mag, so kann doch der Revision nicht zugegeben werden, daß deshalb die Belehrungspflicht des Notars im gegebenen Falle wegfiel. § 138 Abs. 1 BGB. enthält ebenso wie § 826 das. kein Moralgeseß, sondern eine Rechtsnorm, die einem jeden die Rechtspflicht auferlegt, mit dem allgemeinen Anstands- und Billigkeitsgefühl unvereinbare Handlungen zu unterlassen, und deren Bedeutung und Tragweite von einem öffentlichen Glauben und allgemeines Vertrauen genießenden Beamten, wie der Beklagte es ist, im Einzelfalle richtig gewürdigt werden müssen. Selbst wenn ein Notar nicht Gewißheit, sondern nur Bedenken über die rechtliche Zulässigkeit dessen hat, was er beurkunden soll, gebietet es ihm seine Amtspflicht, die letzteren den Vertragsschließenden zu unterbreiten. Hat der Beklagte keine solchen Bedenken gehegt, so hat er den Sachverhalt und die auf ihn anzuwendenden Rechtsnormen nicht mit der ihm als Rechtskundigem und Beamten obliegenden Gewissenhaftigkeit geprüft. Er hat also seine Amtspflichten schuldhaft verlegt, indem er diese Prüfung und eine ihr entsprechende Belehrung der Vertragsparteien unterließ.

Diese Unterlassung ist auch ursächlich für etwaige Verluste des Klägers geworden; denn das Berufungsgericht stellt einwandfrei fest, daß der Kläger auf jeden Fall Sicherheit haben wollte und dem H. kein Geld vorgestreckt hätte, wenn ihm eröffnet worden wäre, daß der beabsichtigte Vertrag seiner Wichtigkeit wegen ihm keine Sicherheit biete. Mit Unrecht verneint aber der Berufungsrichter — im Gegensatz zum Landgericht — ein Mitverschulden des Klägers. Bei auch nur geringer Überlegung mußte dieser sich sagen, daß der von ihm geplante Sicherungsvertrag allen übrigen Gläubigern des H. Nachteile bringen werde oder doch bringen könne und nur auf deren Kosten ihm die erstrebten Vorteile verschaffe, sodaß er von ihm als anständigem Menschen nicht geschlossen werden dürfe. Hat er diese offen zutage liegende Erwägung nicht angestellt,

so ist darin eine für seinen Schaden mitursächliche unentschuldbare Fahrlässigkeit zu sehen (vgl. Ur. des erkennenden Senats vom 8. Juli 1930 III 273/29, abgedr. *JW.* 1930 S. 2932 Nr. 7). Hat er sie aber angestellt, hat er also mit dem Bewußtsein gehandelt, durch den Vertrag die anderen Gläubiger des *H.* wenigstens möglicherweise zu schädigen, so trifft ihn der Vorwurf des Schädigungsvorsatzes im Sinne des § 826 *BGB.* und damit eines Verstößes gegen diese Rechtsnorm. Hat der Kläger daher in fahrlässiger Verkennung der Sittenwidrigkeit seines Handelns oder gar mit — wenn auch nur bedingtem — Schädigungsvorsatz den Vertrag geschlossen und ist dieser schließlich ihm selbst zum Nachteil ausgeschlagen, so muß man, um eine etwaige Schadensersatzpflicht des Beklagten und deren Umfang feststellen zu können, das beiderseitige Verschulden abwägen (§ 254 *BGB.*). Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß ein für den Schaden ursächliches vorsätzlich unerlaubtes Tun des Geschädigten die Verantwortlichkeit eines Mitschädigers, dem, wie hier dem Beklagten, nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, in der Regel ausschließt (*RGZ.* Bd. 76 S. 323; *JW.* 1905 S. 717 Nr. 6), soweit nicht besondere Umstände im Einzelfalle doch eine Schadensteilung rechtfertigen (vgl. *RGUrt.* vom 29. Juni 1929 VI 648/29). Das Verschulden des Klägers wird um so schwerer wiegen, wenn er, wie oben als möglich hingestellt, unter Ausbeutung der Notlage oder des Leichtsinns des *H.* Wucherzinsen gefordert hat und wenn die Wichtigkeit des Vertrags somit — abgesehen von der Sicherungsübereignung — auch auf § 138 Abs. 2 *BGB.* zurückzuführen ist. Die Annahme des Wuchers wird selbstverständlich nicht dadurch ausgeschlossen, daß dem Kläger angeblich von einer Gesellschaft der Vorschlag gemacht worden ist, in sie unter den von *H.* bewilligten Bedingungen als stiller Gesellschafter einzutreten. Die Schuldfrage bedarf daher einer nochmaligen Prüfung durch den Tatrichter nach obigen Richtlinien.

2. Zum Begriff „neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung“ nach § 1 des Gebrauchsmustergesetzes.

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. September 1930 i. S. *U.* (Bekl.). *m.* *W.* (Nl.). 1 75/30.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagten ist mit Wirkung vom 18. April 1928 durch das Gebrauchsmuster Nr. 1031778 „eine Käse-Auslese enthaltende Käsepackung“ geschützt. Der Schutzanspruch lautet ebenso wie die Bezeichnung.

Die Beschreibung sagt hierüber: Es seien Käsepackungen „mit in sogenannte Leilchen oder Eßchen unterteiltem Käse“ bekannt, wobei die einzelnen in Zimmsolie oder dergleichen eingewickelten Stücke in einer halbrunden oder runden Schachtel untergebracht seien. Eine solche Käsepackung sei auch Gegenstand der vorliegenden Anmeldung. Die Neuerung bestehe darin, daß verschiedene Käsesorten, also eine Käse-Auslese, zu einer Packung vereinigt seien, sodaß die Hausfrau, auch wenn sie nur eine Käsepackung erwerbe, eine Käse-Auslese auf den Tisch bringen könne. Das Modell stelle eine halbrunde Käsepackung dar mit drei verschiedenen Sorten. Die Käsepackung könne aber auch rund oder eckig sein und beliebig viele Sorten Käse enthalten.

Die Klägerin behauptet, daß die durch das Gebrauchsmuster geschützte Käsepackung nicht neu und schutzfähig sei. Sie hat deshalb beantragt, die Beklagte zur Löschung des Gebrauchsmusters zu verurteilen. Die Beklagte hat das Klagevorbringen bestritten. Sie unterlag in allen drei Rechtszügen.

Gründe:

Bekannt waren nach der Feststellung des Berufungsgerichts Packungen, die mehrere besonders eingewickelte Käsestücke von verschiedenen Sorten enthielten; nur waren diese Packungen für den Händler bestimmt. Die einzelnen Käsestücke waren dementsprechend größer als die nach dem Gebrauchsmuster. Der Vorteil der Händlerpackung bestand darin, daß der Händler in die Lage gebracht wurde, eine Anzahl Käsesorten in einer einzigen Packung zu beziehen, und daß derartige Packungen als gefällige Auslagen im Laden verwendbar waren. Das Gebrauchsmuster dagegen betrifft kleine Packungen solcher Art für den Verbraucher: die Hausfrau kann in einer einzigen kleinen Packung mehrere kleine Käsestücke von verschiedener Sorte erwerben.

Bekannt waren, wie ferner festgestellt wird, kleine Käsepackungen für den Verbraucher in kleinen runden Schachteln, in

denen die Käsestücke in der Form von Tortenstücken, jedes für sich eingewickelt, eingelegt waren; die Käsestückchen waren hier sämtlich von derselben Sorte.

Das Berufungsgericht hält grundsätzlich eine neuartige Zusammenstellung von Käseforten für schutzfähig, versagt aber dem streitigen Gebrauchsmuster die Schutzfähigkeit aus folgenden Gründen. Gegenüber der Händlerpackung, bei der die Zusammenstellung verschiedener Käsestücke bereits bekannt gewesen sei, weise das Gebrauchsmuster nur den Unterschied auf, daß seine Abmessungen kleiner gehalten seien. Die bloße Änderung des Größenverhältnisses sei aber keine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung. Gegenüber der bekannten Verbraucherpackung ferner mit Käsestücken gleicher Sorte liege ebenfalls keine neue Raumform vor. Die Schachteln der Beklagten seien dieselben wie früher; sie würden nach dem Gebrauchsmuster genau wie früher mit mehreren Käsestücken gefüllt. Der einzige Unterschied gegen früher liege darin, daß die Beklagte für die Füllung einer Packung Käsestückchen von mehreren Sorten verwende. Das möge ein neuer Gedanke sein, aber er habe so nahe gelegen, daß selbst den geringen Anforderungen an Erfindungshöhe für Gebrauchsmuster nicht genügt sei, und vor allem liege er nicht auf dem Gebiete der Raumgestaltung. Endlich sei es auch allgemein bekannt gewesen, gemischte Kleinpackungen für den Verbraucher bei der Zusammenstellung von anderen Waren herzustellen, z. B. für Seife, Schokolade, Bonbons und Zigarren.

Das Revisionsgericht tritt diesen Ausführungen in folgenden Punkten bei. Mit dem Vorderrichter ist anzunehmen, daß eine Käsepackung wie jede andere Warenpackung sehr wohl Gegenstand eines Gebrauchsmusters sein kann. Allein das streitige Gebrauchsmuster beansprucht nicht den Schutz für die Raumform der Packung an sich, also nicht für die beispielsweise im Modell gewählte halbrunde Form mit kleinen Käsestücken in Form von Tortenstücken, sondern es will den Gedanken geschützt haben, daß diese tortenstückartig zugespitzten (oder beliebig anders gestalteten) kleinen Käsestücke aus verschiedenen Käsearten bestehen. Dieser Gedanke tritt aber, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht als Raumform in die Erscheinung. Als Raumform, die an sich, d. h. abgesehen von Neuheit und Erfindungshöhe, schutzfähig sein könnte, ist nur die Verpackungsort selbst anzusehen, nicht dagegen

das, was in die Verpackung hineinkommt. Man kann auch nicht an eine etwa schubfähige Stoffvertauschung denken in der Weise, daß bisher ein Nebeneinandergeordnetsein kleiner Käsestücke derselben Sorte bekannt war und statt dessen jetzt ein Nebeneinandergeordnetsein kleiner Käsestücke verschiedener Sorten vorgeschlagen wird. Denn als Raumform tritt immer nur hervor die Anordnung von kleinen Käsestücken in einer allgemeinen Packung (Schachtel), wobei jedoch jedes einzelne Käseteilchen außerdem eine besondere Verpackung erhalten hat. Der Unterschied von den bekannten Fällen der Stoffvertauschung, z. B. in RWZ. Bd. 41 S. 37, liegt zutage. Dort nimmt die Stoffvertauschung an der Raumform selbst teil, ist der neue Stoff Teil der Raumform. Hier ist das Neue die Füllung der Raumform, aber nicht sie selbst.

So betrachtet erweist sich die gemischte Verbraucherpackung des Gebrauchsmusters, soweit die Raumform in Frage kommt, als formgleich mit der bekannten Verbraucherpackung von Käsestücken gleicher Sorte und entbehrt daher der Neuheit. Schon deshalb ist das Berufungsurteil begründet, ohne daß es eines Eingehens auf die weiter darin angeführten Gründe bedarf.

3. Ist im Eheverfahren die Vorschrift des § 377 Abs. 4 ZPO. anwendbar, wonach das Gericht, wenn es nach Lage der Sache eine schriftliche Erklärung des Zeugen für ausreichend hält und die Parteien damit einverstanden sind, die schriftliche Beantwortung der Beweisfrage unter eidesstattlicher Versicherung ihrer Richtigkeit anordnen kann?

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 18. September 1930 i. S. Chem. D. (N.)
w. Ehefr. D. (Bekl.). VIII 161/30.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Die Zivilprozessordnung in der Fassung vom 17. Mai 1898 (§ 391) kannte den Zeugenbeweis lediglich in Form der mündlichen Vernehmung durch den Richter. Ihr war die Abgabe einer schrift-

lichen eidesstattlichen Versicherung nur außerhalb des ordentlichen Verfahrens bekannt. Während sie aber im ordentlichen Verfahren grundsätzlich die Beeidigung des Zeugen verlangte (wenn auch der Verzicht der Parteien auf die Beeidigung zugelassen war), schloß sie für das Verfahren in Ehesachen einzelne Verfahrensvorschriften aus. Sie ging dabei von der Erwägung aus, daß im Hinblick auf das öffentliche Interesse, dem das Bestehen oder Nichtbestehen jeder Ehe unterworfen ist, die größtmögliche Gewähr für die Erforschung der Wahrheit geboten sein müsse und daß gegenüber diesem öffentlichen Interesse der in dem sonst herrschenden Verhandlungsgrundsatz zum Ausdruck kommende individuelle Parteiville in den Hintergrund zu treten habe. War daher schon durch § 391 Abs. 1 für das gesamte ordentliche Verfahren die Unmittelbarkeit der Zeugnisablegung zur Erkenntnis des Richters sowie die Parteiöffentlichkeit gewährleistet, so wurde diese Gewährleistung im Eheverfahren mit Rücksicht auf die Natur seines Gegenstandes noch dadurch über das Allgemeine hinausgehoben, daß in Ansehung der eheseindlichen Tatsachen u. a. ein Zeugenbeweis (abgesehen von der Ausnahme des § 393) nur in eidlicher Form erhoben werden durfte. Die Verordnung vom 13. Februar 1924 hat zwar durch den Abs. 4 des § 377 die — hier allein in Betracht kommende — Möglichkeit geschaffen, auf Anordnung des Gerichts im Einverständnis der Parteien einen Zeugenbeweis durch Entgegennahme einer schriftlichen eidesstattlichen Versicherung des Zeugen zu erheben. Die Verordnung hat aber das Eheverfahren dieser neuen Vorschrift nicht angepaßt. Hat doch weder der angeführte Zweck, den schon der Gesetzgeber von 1898 mit dem § 617 ZPO. verfolgte, noch der Wortlaut dieser Vorschrift eine Änderung erfahren. Zwangsläufig ist deshalb davon auszugehen, daß es auch nach der Verordnung von 1924 dem Gesetzgeber fern gelegen haben muß, von den bisher für das Eheverfahren gegebenen Sicherheiten zu einem die Unmittelbarkeit vor dem Richter, die Parteiöffentlichkeit und die Zeugenaussage unter Eidszwang ausschließenden Beweisverfahren minderer Art überzugehen. Daß im § 377 Abs. 4 geforderte Einverständnis der Parteien mit einem solchen Verfahren bedeutet aber einen Verzicht auf die Beeidigung. Denn es läuft auf dasselbe hinaus, ob dieser Verzicht so weit geht, daß jede feierliche Bekräftigung der Aussage unterbleibt, oder daß nur die schwächere Form der eidesstattlichen Ver-

sicherung an die Stelle des Eides tritt. Die Vorschrift des § 617, die auch heute noch, wie ehemals, die stärkste Form der zeugenschaftlichen Befristung fordert, schließt jeden Parteiverzicht auf Beeidigung aus.

Keine ausschlaggebende Bedeutung kann dem Umstand beigemessen werden, daß das Einverständnis der Parteien nach § 377 Abs. 4 keinen den Richter bindenden Verzicht enthält, sodaß er jederzeit die ordentliche Vernehmung und die Beeidigung des Zeugen nachholen kann, während der Verzicht des § 391 Abs. 2 das Gericht bindet (eine Erwägung, die Stein-Jonas Bem. V 1 zu § 377 für die gegenteilige Meinung anführt). Es handelt sich hier nicht darum, in welchem Verhältnis der Parteiville zum Ermessen des Gerichts steht, sondern ausschließlich um die Frage, ob Parteiville und richterliches Ermessen im Hinblick auf den Gegenstand des Verfahrens gänzlich ausgeschaltet sind.

4. 1. Was ist erforderlich, damit die in Ungarn verlegte deutsche Übersetzung eines französischen Romans erlaubterweise im Deutschen Reich erschienen sei?

2. Was muß vorgebracht werden, um die Behauptung genügend zu begründen, daß eine Übersetzung das Original verstümmelt wiedergebe?

Revidierte Berner Übereinkunft über Urheberrecht v. 13. November 1908 (RGBl. 1910 S. 965) Art. 4, 18. Übereinkünfte des Deutschen Reichs mit Frankreich v. 19. April 1883 (RGBl. S. 269) und 8. April 1907 (RGBl. S. 419). Verordnung v. 12. Juli 1910 (RGBl. S. 989).

I. Zivilsenat. Urt. v. 20. September 1930 i. S. Zolas Erben (Rl.) u. Akt.-Ges. R.W.-Verlag (Neb.-Znt.) w. H. (Wefl.). I 91/30.

- I. Landgericht München I.
- II. Oberlandesgericht München.

Die Kläger sind die Erben des Romanschriftstellers Emile Zola geworden, der am 29. September 1902 in Paris gestorben ist. Zola hatte von 1871 bis 1886 unter anderen folgende Werke in

Frankreich in französischer Sprache veröffentlicht (deren jedem hier in Klammern der Titel beigelegt wird, den die im vorliegenden Prozeß umstrittene deutsche Übersetzung führt): 1. La conquête de Plassans (Die Eroberung von Plassans), 2. Germinal (Germinal), 3. Au bonheur des dames (Zum Paradies der Damen), 4. La faute de l'abbé Mouret (Die Sünde des Abbé Mouret), 5. La fortune des Rougon (Das Glück der Familie Rougon), 6. L'Oeuvre (Das Kunstwerk), 7. La Terre (Mutter Erde), 8. La curée (Treibjagd), 9. Le ventre de Paris (Der Bauch von Paris), 10. Joie de vivre (Lebensfreude), 11. Nana (Nana), 12. Son Excellence Eugène Rougon (Se. Excellenz Eugen Rougon), 13. L'assommoir (Der Totschläger), 14. Page d'amour (Ein Blättchen Liebe), 15. Pot-bouille (Der häusliche Herd).

Bis 1910 sind vom Urheber oder seinem Verleger in Deutschland keine deutschen Übersetzungen dieser Werke erschienen. Dagegen hatte der Verlagsbuchhändler G. in Ofen-Pest Übersetzungen der fünfzehn Werke sowohl in Österreich-Ungarn als im Deutschen Reich in den Handel gebracht; die genaue Zeit, zu der es geschehen, ist streitig.

Durch Vertrag vom 12. November 1916/1. Februar 1917 hat G. die gesamten Vorräte der deutschen Übersetzungen aller jener fünfzehn Werke Zolas nebst anderen Werken an den Beklagten verkauft und ihm dabei alle ihm an den Werken zustehenden Rechte abgetreten. Der Beklagte hat seitdem die Übersetzungen im Deutschen Reich weitervertrieben, besonders auch in München abgesetzt.

Durch Vertrag vom 30. Januar 1921 haben Zolas Erben an den Verlag R. W.-AG. in München das Recht der Übersetzung und der Veröffentlichung der meisten vorhin genannten Werke, so, wie es an ihnen bestand, übertragen. Im Fall eines gerechtfertigten Anspruchs eines anderen gegen das Recht, Werke Zolas in deutscher Sprache herauszugeben, verpflichtete sich die R. W.-AG., die Vertragsgegner von allen Ansprüchen zu befreien, die jener andere wider sie erhebe.

Die Kläger behaupten, der Vertrieb der Übersetzungen durch den Beklagten sei unerlaubt und verletze ihr durch die Revidierte Berner Übereinkunft gewährleitetes Urheber- und Übersetzungsrecht. Sie verlangen mit der gegenwärtigen Klage 1. Unterlassung des Bervielfältigens und Verbreitens, 2. Herausgabe hergestellter Exem-

plare und der zur Herstellung dienenden Vorrichtungen zu Beschlagnahme und Vernichtung, 3. Feststellung der Schadenersatzpflicht und 4. Rechnungslegung.

Die Kläger unterlagen in allen drei Rechtszügen.

Aus den Gründen:

I. Der Urheberschutz, den die Kläger beanspruchen, regelt sich, weil ihn Franzosen im Deutschen Reiche begehren und beide Länder dem Berner Schutzverband angehören, nach der Revidierten Berner Übereinkunft (RevBernÜb.) vom 13. November 1908 (RGBl. 1910 S. 965), die seit dem 9. September 1910 in Kraft steht, nebst dem Berner Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 (RGBl. 1920 S. 137).

1. Frankreich ist, da Zolas Werke dort zum erstenmal in französischer Sprache veröffentlicht worden sind, ihr Ursprungsland (RevBernÜb. Art. 4 Abs. 3). Die Erben und Rechtsnachfolger des Urhebers genießen grundsätzlich im Deutschen Reiche während der ganzen Dauer des Urheberrechts am Originale das ausschließliche Recht, die Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten (RevBernÜb. Art. 8). Dieser Grundsatz gilt aber nur für solche Übersetzungen unbeschränkt, die nach seinem Inkrafttreten veröffentlicht werden. Für schon vorhandene Übersetzungen blieb, soweit keine Sonderabkommen darüber bestanden, jedem Verbandsstaat überlassen, die Anwendung zu regeln (RevBernÜb. Art. 18 Abs. 3). Im Deutschen Reich ist das durch die Verordnung vom 12. Juli 1910 (RGBl. S. 989) geschehen, deren § 1 Nr. 3 bestimmt:

War vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft eine Übersetzung erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Übersetzers zur Vervielfältigung, Verbreitung und Aufführung dieser Übersetzung unberührt.

2. Die Übersetzungen, wider die sich die gegenwärtige Klage richtet, sind nach den — von den Klägern allerdings bestrittenen — Angaben des Beklagten schon lange vor dem Inkrafttreten der Revidierten Berner Übereinkunft, zum Teil bereits vor 1881 erschienen, alle jedenfalls vor 1900. G., der Verleger, der sie vervielfältigte und verbreitete, hatte seinen Sitz in Ofen-Pest und war ungarischer Staatsangehöriger; Ungarn aber gehört zum Berner Verband erst seit dem 26. Februar 1922. Dieser Umstände wegen untersucht das Berufungsgericht die Rechtslage vor der Geltungszeit der Revidierten Berner Übereinkunft und vermerkt, stufenweise die

Entwicklung rückwärts verfolgend, als maßgebliche Vorschriften folgende:

a) Für die Zeit vom 31. August 1907 bis zum 9. September 1910 galt die Übereinkunft des Deutschen Reichs mit Frankreich vom 8. April 1907 (RGBl. S. 419). Sie gab zwar den Urhebern der Vertragsländer grundsätzlich für die ganze Dauer des Urheberrechts auch das ausschließliche Übersetzungsrecht (Art. 2 § 1). Für Übersetzungen jedoch aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft wurde die Regel von einer mit § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Juli 1910 gleichlautenden Vorschrift durchbrochen (Art. 3 Abs. 2).

b) Für die Zeit vom 9. Dezember 1897 bis zum 31. August 1907 galt die durch die Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 geänderte Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 (RGBl. 1897 S. 759). In ihrer ursprünglichen Fassung hatte die Berner Übereinkunft (RGBl. 1887 S. 493) vom 5. Dezember 1887 bis zum 9. Dezember 1897 in Kraft gestanden.

c) Vom 6. November 1883 bis zum 5. Dezember 1887 galt die Literar-Konvention mit Frankreich vom 19. April 1883 (RGBl. S. 269).

Zutreffend legt das Berufungsurteil dar, daß die zu b und c erwähnten Zeitabschnitte unter einem beschränkten Übersetzungsschutz standen und daß bis zum 31. August 1907 (bis zum Inkrafttreten der Übereinkunft vom 8. April 1907) keine deutschen Übersetzungen vom Urheber oder Verleger der hier streitigen Werke erschienen waren. Die bis dahin nach den damaligen Vorschriften gewährte Möglichkeit, vom Übersetzungsschutz Gebrauch zu machen, war also vom Urheber und seinen Rechtsnachfolgern nicht ausgenutzt worden.

II. Somit war zu prüfen, ob auf die Übersetzung des Beklagten und seiner Rechtsvorgänger die Voraussetzungen des § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Juli 1910 (oder, was inhaltlich das gleiche ist, des Art. 3 Abs. 2 der Übereinkunft vom 8. April 1907) zutreffen, d. h. ob sie „erlaubterweise erschienen“ waren. Das Berufungsgericht bejaht dies ohne Rechtsirrtum.

1. Der Beklagte beruft sich den Klagenprüchen gegenüber auf den Vertrag vom 12. November 1916/1. Februar 1917, durch den er vom Verleger G. in Ofen-Best dessen noch vorhandene Bestände

an Übersetzungen der streitigen fünfzehn Bolafchen Werke samt allen Rechten daran erworben habe. Die Kläger bestreiten, daß G. die vollen Übersetzerrechte erlangt habe und also imstande gewesen sei, sie auf den Beklagten zu übertragen.

Hierzu bemerkt das Berufungsgericht: „Abgesehen von der Bestimmung des Art. V des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Osterreich-Ungarn vom 30. Dezember 1899 (RGBl. 1901 S. 131) ist schon angesichts der Tatsache, daß keinerlei Beanstandung durch die Übersetzer behauptet werden kann, wie nach den Erfahrungen des täglichen Lebens als feststehend anzunehmen, daß G. die Übersetzungsrechte ordnungsgemäß und vollständig erworben hat. Einen Beweis für das Gegenteil haben die Kläger weder angetreten noch erbracht.“ Der Vorderrichter hat deshalb, von G.s vollem Rechts-erwerb ohnehin überzeugt, den Beweis des Beklagten, der sich auf das Zeugnis des G. berief, nicht erhoben.

Die Revision beanstandet diese Würdigung mit Unrecht.

Im vorliegenden Rechtsstreit kommt es darauf an, ob die Übersetzungen vor dem Inkrafttreten der Revidierten Wiener Übereinkunft (1910) und bereits vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens mit Frankreich von 1907 „erlaubterweise erschienen“ waren. Daß G. Übersetzungen aus den (bei ihm oder anderswo zu seiner Verfügung) lagernden Beständen in den Handel gebracht hat, bevor er den Vertrag von 1916/17 mit dem Beklagten abschloß, ist nicht bestritten. Wie das Berufungsurteil feststellt, liegt der Anfang solcher Verbreitung weit zurück. Im ersten Rechtszuge waren die Parteien darüber einig, die streitigen Übersetzungen seien vor 1907 sowohl in Deutschland wie in Osterreich-Ungarn in einer größeren Anzahl von Vervielfältigungsstücken verbreitet worden. Schon längst vor 1907 standen sie, was im Zusammenhang mit den übrigen Tatsachen ins Gewicht fällt, in den bekannten Verzeichnissen der Hinrichs'schen Buchhandlung, die der Buchhändler als zuverlässige Auskunftsmittel über Neuerscheinungen benutzt. Noch das landgerichtliche Urteil erwähnt ausdrücklich als unbestritten, die Übersetzungen seien in den Jahren 1880 bis 1897 in Ungarn, Osterreich und Deutschland erschienen, d. h. vom Buchhandel durch öffentliches Angebot einer größeren Anzahl von Vervielfältigungs-exemplaren an die Allgemeinheit herausgegeben worden. Im zweiten Rechtszug haben die Kläger zwar „überhaupt bestritten, daß vor 1907 die streitigen

Übersetzungen, sei es in Österreich oder Deutschland, erschienen seien“. Dies hatte jedoch nach ihrer eigenen Erläuterung nur den Sinn: die jetzt streitigen Übersetzungen seien inhaltlich von den früher vertriebenen sehr verschieden, und zwar in solchem Maße, daß die späteren als völlig andere Werke zu betrachten seien. Trotz dieses Bestreitens erhellt, daß die Verbreitung von Übersetzungen der fünfzehn Zolaschen Romane, um die es sich hier handelt, durch G. — wenigstens für einen Teil jener Werke — jahrzehnteweit in die Vergangenheit reicht, daß auch zur Zeit des Vertrages von 1916/17 schon eine beträchtliche Anzahl von Jahren seit dem Anfang solcher Verbreitung verfloßen war. Unter solchen Umständen verletzte das Berufungsgericht weder den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 286 PßO.) noch die Rechtsregeln der Behauptungs- und Beweispflicht, wenn es so, wie geschehen, ohne Erhebung des vom Beklagten angetretenen Zeugenbeweises, zu der Überzeugung gelangte: es besteht kein Anhalt dafür, daß G. die Übersetzungen verbreitet habe, ohne durch Vereinbarung mit den Übersetzern dazu befugt zu sein. Wenn — wie aus den Parteivorträgen zu folgern — die Übersetzer dergleichen Verbreitung geduldet, wenn sie sich jahre- und jahrzehntelang ohne Widerspruch, durch schlüssiges Verhalten damit einverstanden gezeigt haben, dann ist erfahrungsmäßig zu schließen, G. habe die Übersetzungen berechtigterweise verbreitet, also „die Übersetzungsrechte ordnungsgemäß und vollständig erworben“. Ohne Verstoß gegen die anerkannten Beweislastregeln konnte das Berufungsgericht bei derartiger Streitlage den Klägern zumuten, sich nicht mit bloßem Zeugnen zu begnügen, sondern auf die vorerst durch hohe Wahrscheinlichkeit unterstützte Sachdarstellung des Beklagten mit genaueren Einzelheiten zu erwidern, auch dafür gegebenenfalls Gegenbeweis anzubieten. Im gleichen Umfange, wie G. selbst Befugnisse besaß, übertrug er dann durch Vertrag von 1916/17 „alle Rechte, die er an den Werken hatte“, auf den jetzigen Beklagten. Das Berufungsgericht weist dafür unterstützend auf Art. V (Abs. 1) des Übereinkommens mit Österreich-Ungarn vom 30. Dezember 1899 hin, der den Übergang der Rechte vom Urheber auf dessen Rechtsnachfolger einschließlich der Verleger erwähnt.

2. Sowohl § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 12. Juli 1910 wie Art. 3 Abs. 2 der Übereinkunft vom 8. April 1907 verlangt, daß eine Übersetzung (vor dem Inkrafttreten der Übereinkunft) „er-

laubterweise ganz oder zum Teil erschienen“ sei; und zwar bedarf es (wie aus Art. 18 RevBermÜb. folgt) des Erscheinens im Deutschen Reiche.

Das Erscheinen der Übersetzungen im Deutschen Reiche wird vom Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt: „Hiernach ist davon auszugehen, daß die . . . Übersetzungen in einer größeren Anzahl von Bervielfältigungsstücken vom G.schen Verlag in Ofen-Pest aus in Ungarn und Osterreich, und von einer Ausfolgestelle, nämlich dem R.schen Verlag in Leipzig, also nicht bloß von Sortimentern, auch in Deutschland der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt und an sie abgegeben worden sind. Daraus folgt, daß die Übersetzungen vor 1907 in Ungarn, Osterreich und Deutschland erschienen sind. Daß sie auch in Deutschland erschienen waren, ergibt sich aus der Tatsache, daß sie nicht bloß vom Verlag in Ofen-Pest aus durch deutsche Sortimenter in den Handel kamen und an deutsche Leser verkauft wurden. . . , sondern von einer Ausfolgestelle in Leipzig (R.scher Verlag) an den deutschen Buchhandel und Leser herausgegeben wurden. . . ; und zwar handelte es sich nicht nur um eine rein förmliche Ausfolgung einiger weniger Stücke.“

Diese Feststellung, daß die Übersetzungen „im Deutschen Reich erschienen sind“, beruht nicht auf Rechtsirrtum. Die Grundlagen, aus denen sie gewonnen ist, entsprechen dem Gesetz und seiner zutreffenden ständigen Auslegung. Was die Revision dawider vorbringt, ist in keinem wesentlichen Punkte stichhaltig. Die Bezeichnung der R.schen Kommissionsbuchhandlung in Leipzig als „Verlag“ trifft allerdings nicht zu. Diese kleine Ungenauigkeit bleibt aber ohne Einfluß auf die rechtliche Würdigung der erheblichen Tatsachen. Denn das Oberlandesgericht geht nicht davon aus, daß R. beim Vertrieb der streitigen Zola-Übersetzungen in Deutschland als Verleger im buchhändlerischen Sinne tätig geworden sei, sondern erwähnt ausdrücklich und wiederholt die Rolle als „Ausfolgestelle“ für den deutschen Buchhandel; der Zusammenhang zeigt deutlich die Kommissionsstätigkeit für den Ofen-Pester Verleger G. Auch sonst vermag die Revision keinen Verstoß gegen Rechtsgrundsätze nachzuweisen.

a) Sie bemängelt, daß das Berufungsgericht an den Begriff des „Erscheinens im Deutschen Reiche“ zu geringe Anforderungen stelle. Weder nach dem üblichen Sprachgebrauch noch nach dem Zweck des Gesetzes könne es zum „Erscheinen“ ausreichen, daß der

ausländische Verleger durch Vermittlung eines deutschen Kommissionärs die Sortimentsbuchhändler des Deutschen Reichs beliefern. Auf solche Weise würde dem Ausländer, der im übrigen weder die Vorteile des deutschen Gesetzes noch der Revidierten Berner Übereinkunft genießt, eine Vergünstigung zugewendet, die mit Sinn und ausdrücklichem Inhalt des Gesetzes (insbes. § 55 LitUrHG.) nicht in Einklang stehe.

Hieran ist zwar richtig, daß der Schrifterschutzes grundsätzlich nur dem Reichsangehörigen vollkommen zuteil wird (LitUrHG. § 54). Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt ihn jedoch ebenfalls für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Übersetzung an einem früheren Tag im Auslande hat erscheinen lassen (§ 55 Abs. 1 Satz 1). Unter der gleichen Voraussetzung genießt er den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Übersetzung erscheinen läßt; die Übersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk (§ 55 Abs. 2). Ausnahmen von dieser regelmäßigen Begrenzung des Schrifterschutzes (LitUrHG. §§ 54, 55) ergeben sich aus zwischenstaatlichen Verträgen. Solche Verträge des Deutschen Reiches bestanden in den Zeiträumen, auf die es hier ankommt, nicht bloß mit Frankreich (Berner Übereinkunft, später Revidierte Berner Übereinkunft, daneben Übereinkunft von 1883, später von 1907), sondern auch mit Österreich-Ungarn (1899), das dem Berner Schutzverbände nicht angehörte. Die Verordnung vom 12. Juli 1910 wiederum war dazu bestimmt, die Anwendung der Revidierten Berner Übereinkunft ergänzend zu befördern. Deshalb ist unbedenklich der Begriff des „Erscheinens“ (im Inlande) in der Verordnung von 1910 und in der Übereinkunft von 1907 ebenso auszulegen wie im § 55 LitUrHG. Den Ausdruck „Erscheinen“ verwendet auch der Buchverkehr in verschiedenem Sinne. Wenn z. B. gefragt wird, wo ein Buch erschienen ist, mag das oft auf den Ort bezogen werden, an dem sich der Verlag befindet. Wer dagegen nachforscht, ob ein angekündigtes Werk erschienen sei, der verlangt in der Regel zu wissen, ob es für die Reise, in denen Nachfrage herrscht, auf dem üblichen Buchhandelswege zu erlangen ist. Der Sprachgebrauch der erwähnten Gesetzesvorschriften bestimmt sich durch deren ersichtlichen Zweck, den redlichen verkehrsmäßigen Bestandsstand auf dem Büchermarkt zu sichern. Das Erscheinen eines Schriftwerks im Inlande setzt danach voraus, daß im Deutschen Reich ein

geschäftlicher Mittelpunkt der Verbreitung geschaffen und zu diesem Zweck auch benutzt worden sei. Dieser Mittelpunkt braucht kein inländischer Verlag, es kann auch ein Kommissionär sein (Rohler UrhR. (1907) S. 397 Nr. VI; Wiffeld LitUrhR. (2. Aufl. 1928) S. 379 Anm. 4 zu § 55; Riezler in Ehrenbergs Handb. d. ges. Handelsrechts V 2 (1915) S. 107 ffg.). Bloße Scheinmaßnahmen, die sich nur als Verbreitung in das Inland hinein und nicht als Vertrieb vom Inland aus erweisen, genügen freilich nicht. Nötig und ausreichend ist, daß vom Vertriebsmittelpunkt aus eine Mehrzahl vonervielfältigungsstücke des Schriftwerks tatsächlich an die Allgemeinheit öffentlich angeboten wird; und zwar eine Mehrzahl solcher Stücke, die auch wirklich zur Veräußerung an die Leserschaft bestimmt sind. (Willh) Hoffmann Verlagsrecht (1925) S. 41 Anm. 6d zu § 2 VerlagsG. und in JW. 1925 S. 2460/1). Diesen Anforderungen genügt der vom Oberlandesgericht festgestellte Tatbestand. Aus ihm erhellt, daß die Übersetzungen, die G. verbreitete, aus dem Persönlichkeitskreise ihrer Urheber herausgetreten waren und daß in Leipzig für sie ein Vertriebsmittelpunkt geschaffen war. Deutsche Sortimentler bestellten also nicht (wie die Revision meint) beim Osen-Pester Verlag, der den Auftrag dann erst nach Leipzig geleitet hätte, sondern in der (wie gerichtsbekannt) üblichen Weise unmittelbar beim Leipziger Kommissionär, der das Bestellte dann aus seinem Lagervorrat lieferte.

Der von der Revision erhobene Vorwurf, das Oberlandesgericht habe den Begriff des Erscheinens (im Inlande) verkannt, gegen § 55 LitUrhG. und gegen Sätze der Revidierten Bernet Übereinkunft verstoßen, trifft nicht zu (RGZ. Bd. 111 S. 14—22).

b) Eine weitere Revisionsrüge geht dahin: Das Berufungsgericht habe rechtsirrig angenommen, die von G. nach 1907 vertriebenen Übersetzungen Zolascher Werke seien mit den vor 1907 vertriebenen wesensgleich. In Wahrheit handle es sich (nach der Behauptung der Kläger) um zwei sehr verschiedene Werke (genauer: Gruppen von Werken), von denen — im Vergleich zum Original — das frühere sehr eingreifend, das spätere weniger verstümmelt sei. Bei so großer Verschiedenheit könne man nicht von „Übersetzungen“ wie von einem einheitlichen, gleichartigen Werke sprechen; man könne nicht sagen, die in neuerer Zeit (nach 1907) in Verkehr gebrachten Übersetzungen seien wesensgleich mit denen aus älterer Zeit (vor 1907). Hieraus

folge, daß die nach 1907 erschienenen Werke, weil völlig verschieden von den älteren, nicht bereits vor 1907 erschienen sein könnten. Das Oberlandesgericht hätte diese Behauptung prüfen, allenfalls durch Fragen Klarheit schaffen und über die Verschiedenheit der jüngeren Übersetzungen von den älteren Beweis erheben müssen.

Auch diese Rüge ist unbegründet. Doch hängt sie enger mit der Frage zusammen, ob die umstrittenen Übersetzungen vor dem Inkrafttreten der Revidierten Berner Übereinkunft — und der Übereinkunft von 1907 — „erlaubterweise“ erschienen sind (nachstehend zu 3).

3. Die Kläger entgegnen dem Beklagten, die streitigen Übersetzungen gehörten schon darum nicht unter die erlaubten, weil sie verstümmelt seien und somit das persönliche Urheberrecht des Verfassers verletzten; und zwar sei in den älteren Übersetzungen das Original ärger verstümmelt als in den jüngeren.

a) Das Berufungsgericht erklärt dieses Vorbringen aus förmlichen und sachlichen Gründen für unbeachtlich. (Zunächst werden die förmlichen Gründe geprüft. Namentlich wird dargelegt, das neu Vorgebrachte sei mit Recht als aus grober Nachlässigkeit verspätet — § 529 Abs. 2 ZPO. — zurückgewiesen worden.)

b) In der Revisionsbegründung wird als Sinn der zurückgewiesenen Behauptung angegeben: Die sämtlichen fünfzehn Romane seien durch die Übersetzung in der ersten Ausgabe durchweg (die Revision sagt „passim“) derart gekürzt worden, daß der Umfang jedes einzelnen gegenüber dem Original ganz wesentlich verringert worden sei. Daraus, meint sie, müsse schon allgemein (Beweis der Wahrheit vorausgesetzt) gefolgert werden, das Erscheinen solcher Übersetzungen sei unerlaubt gewesen. Genauere Angabe der Abweichungen vom Original — aus 15 zum Teil umfangreichen Romanbänden — könne man billigerweise nicht verlangen; die Revision spricht von „ungenügender Vorstellung des Gerichts über die vor Aufstellung der einschlägigen Behauptung erforderlich gewesene Tätigkeit“ und rügt, daß die allenfalls nötige richterliche Frage unterblieben sei. Auch diese Rüge ist ungerechtfertigt.

aa) Das Berufungsgericht hat die Behauptung, daß durch die Übersetzungen das Original verstümmelt werde, (trotz der Zurückweisung nach ZPO. § 529 Abs. 2) auch sachlich geprüft, aber so wie sie aufgestellt ist, mit Recht als unzulänglich angesehen. Es hat

keineswegs verfäumt, zu fragen. Denn seine Gründe sagen ausdrücklich: „Die Kläger können gar nicht angeben, welche Verstümmelungen überhaupt in Frage stehen. Sie stellen nur ganz allgemein diese Behauptung auf und vermochten auf Befragen nur anzugeben, daß die ersten Auflagen stärker verstümmelt gewesen seien, während dies bei den neueren Ausgaben in weniger hohem Grade der Fall sei. Sie bemerkten noch, daß die Bücher der ersten Auflagen viel dünner waren, wollen also anscheinend angeben, daß Weglassungen erfolgt seien. Ein solcher Schluß kann aber aus dem geringeren Umfang einzelner Druckstücke nicht ohne weiteres gezogen werden; auch die Art des Satzes wie auch die Dike des verwendeten Papiers kann den Umfang eines Buches wesentlich verändern. Die Kläger vermögen ebensowenig anzugeben, auf welche einzelnen Werke sich die Bemängelung beziehen soll.“

Die grundsätzliche Behandlung, welche das Berufungsgericht den Angaben der Kläger angedeihen läßt, ist zutreffend. Mit Recht geht es davon aus, daß in Streitpunkten wie den vorliegenden ganz allgemein gehaltene formelhafte Behauptungen, die zur Not auch ein Lesensunkundiger aufstellen könnte, nicht ausreichen. Für die Verstümmelung des Originals durch die Übersetzungen, und zwar unterschiedlich in älteren und jüngeren Ausgaben, hätte es der Beispiele bedurft, die dem Gericht genauere sachliche Prüfung ermöglichten. Wie dem Gericht aus derartiger Prüfung unter Umständen mühsame Einzelarbeit erwächst, so liegt es der Partei und ihren Sachwaltern ob, die entsprechende Mühe auf die Vorbereitung des Stoffes zu verwenden, der dem Gericht die Unterlagen verschaffen soll. Verwahrung gegen „ungentügende Vorstellung des Gerichts über erforderlich gewesene Tätigkeit“ wäre fehl am Orte. Die des anschaulichen Inhalts entbehrende Allgemeinheit der von den Klägern und ihrer Streithelferin aufgestellten Behauptungen läßt auch außer acht, daß jedes Schriftwerk ein Gebilde für sich ist, also hier jedes Polasche Werk im Verhältnis zu seiner Übersetzung gesondert betrachtet und gewürdigt werden mußte. Das vorgelegte Hinrichssche Verzeichnis ergibt überdies bei den fünfzehn streitigen Werken nicht ausnahmslos denselben Übersetzer: beim „Totschläger“ ist W. König als solcher aufgeführt, bei den übrigen Werken allerdings überall A. Schwarz. Jedenfalls geht es nicht an, in Pausch und Bogen von einer Übersetzungsreihe wie von einer Gattungsware zu sprechen und

mit Bezug auf sie allgemeine Behauptungen vorzubringen, die notwendig nur nach der Beschaffenheit des einzelnen Stückes und seiner Besonderheit aufgestellt werden können, diese Sonderart aber auch kenntlich machen müßten. Was den Behauptungen an Genauigkeit fehlt, wird dadurch, daß für sie ein Beweis (sachverständiger Zeuge) angeboten wird, nicht ausgeglichen. Denn zuvor muß geprüft werden, ob die Angaben selbst schlüssig sind. Das Oberlandesgericht hat dies ohne Verstoß gegen Rechtsregeln verneint. Es ist auf Grund des Sachvortrags, und zwar nach Ausübung des Fragerechts, zu der Überzeugung gekommen: Die Kläger behaupten „Verstümmelung“ der Romane Zolas durch die umstrittenen Übersetzungen lediglich nach äußerlichen Anzeichen, die den Schluß auf Verschlechterung von Gedankengehalt und Ausdrucksform nicht rechtfertigen; sachlich beweisende Merkmale, aus denen solche Beeinträchtigung zu folgern wäre, vermögen sie nicht anzugeben. Dafür, daß etwa zwischen älteren und jüngeren Übersetzungen oder Übersetzungsausgaben ein durchgreifender Unterschied obwalte, der eine Wesensungleichheit begründen könnte (vor 1907 eingreifendere Veränderungen als später), fehlt deshalb vollends jeder Anhalt. Das Berufungsgericht hat bei allem dem weder die Pflicht zur aufklärenden Frage (§ 139 ZPO.) verletzt noch gegen die Regeln der Behauptungs- und Beweislast oder gegen andere Grundsätze sachlichen Rechts verstoßen.

bb) Nimmt also das Berufungsgericht begründeterweise an, für die Verstümmelung Zolascher Werke durch die umstrittenen Übersetzungen sei nichts Ausreichendes vorgebracht, so braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob Verstümmelung, wenn erwiesen, die Übersetzung notwendig zu einer unerlaubten gemacht hätte. Namentlich ist es entbehrlich, die Gegenausführungen des Beklagten zu erörtern, wonach etwa geschehene Verstümmelung der Originale durch kürzende oder mangelhafte Übersetzung nur das Persönlichkeitsrecht des Verfassers berührt hätte, ohne jedoch urheberrechtlichen Ansprüchen Grundlage oder Handhabe zu bieten. Das Berufungsgericht sieht demnach mit Recht als dargetan an, die Übersetzungen seien vor dem Inkrafttreten der Revidierten Berner Übereinkunft in Deutschland erlaubterweise erschienen.

4. Die Ausführung des Berufungsurteils, daß, soweit die Klage auf unerlaubte Handlung gestützt werde, weder Vorfaß noch Fahrlässigkeit des Beklagten oder seines Rechtsvorgängers erwiesen

sei, läßt ebenfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Doch bedarf dies keiner näheren Darlegung, weil keine widerrechtliche Verletzung des Urheberrechts der Kläger vorliegt, also dem erhobenen Klagenspruch eine wesentliche Voraussetzung mangelt.

5. 1. Gerät die Hauptniederlassung einer deutschen Bank in Verzug, wenn sie das Guthaben, das ein Deutscher bei ihrer im besetzten Gebiet befindlichen Zweigniederlassung hat, auf Mahnung des Berechtigten deshalb nicht auszahlt, weil das Vermögen der Zweigniederlassung und das genannte Guthaben vom Feinde beschlagnahmt worden ist?

2. Zur Frage des Verschuldens einer Bank bei nicht rechtzeitigem Erledigung von Gilaufträgen.

3. Ist die Frage, ob eine in der Inflationszeit geleistete Zahlung als vollwertig anzunehmen war, weil noch der Satz Mark gleich Mark in Geltung war, auch beim Verzug von Bedeutung?

ROB. §§ 284, 285.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 22. September 1930 i. S. Rh. Kreditbank AG. (Bekl.) w. M. (kl.). IV 493/29.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Bei der Zweigniederlassung der verklagten Bank in Mülhausen i. E. hatten der Kläger und seine Ehefrau am 16. November 1918 auf einem gemeinsamen Konto ein Guthaben von 28659 M., die Ehefrau ferner zum 30. desselben Monats ein Guthaben von 20044 M. auf einem laufenden und ein solches von 10319 M. auf einem Depositenkonto. Auf das laufende Konto hatte sie am 19. November 1918 6000 M. eingezahlt. Der Kläger behauptet: Er und seine Frau hätten schon vor dem 16. November 1918, jedenfalls aber an diesem Tage, der Filiale der Beklagten in Mülhausen i. E. den Gilauftrag erteilt, ihre gesamten Guthaben an die Pfälzische Bank in München zu überweisen. Der Auftrag sei noch vor dem am 17. November 1918 erfolgten Einmarsch der Franzosen ausführbar gewesen, aber schuldhafterweise unerledigt geblieben.

Später sei das Guthaben von 28659 M. liquidiert und vom Sequester der Filiale an seinen — des Klägers — Sequester gezahlt worden. Er habe von dem Gelde nichts erhalten. Er hat die Beklagte deshalb auf Schadensersatz in Anspruch genommen und die Klage in zweiter Linie darauf gestützt, daß er die Beklagte selbst am 13. März 1919 vergeblich zur Zahlung aufgefordert habe. Diese hat im April 1920 30000 M. an den Kläger gezahlt, wie der Kläger behauptet als Darlehen, nach Angabe der Beklagten als Vorschuß auf sein Guthaben.

Die Beklagte wandte ein: Der Auftrag, der kein Erlauftrag gewesen sei, habe am 16. November 1918 nicht mehr ausgeführt werden können; seine Ausführung sei danach durch die Maßnahmen der Franzosen unmöglich geworden. Ein Verschulden treffe sie nicht. Durch die Mahnung vom 13. März 1919 sei sie nicht in Verzug geraten, weil sofort nach dem Einzug der Franzosen die Guthaben beschlagnahmt, das gemeinschaftliche Guthaben liquidiert und das Guthaben der Ehefrau erst im Jahre 1922 freigegeben worden sei. Die Auszahlung des gemeinschaftlichen Guthabens an seinen Sequester müsse der Kläger als Zahlung gegen sich gelten lassen, das Guthaben der Frau sei durch die Zahlung vom April 1920 ausgeglichen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte unter Abweisung des Mehranspruchs, an den Kläger 8627 M. nebst Zinsen in Höhe des Reichsbankdiskonts vom 1. Januar 1925 ab zu zahlen, und wies die weitergehende Berufung zurück. Beide Teile legten Revision ein. Diejenige des Klägers führte zur teilweisen Aufhebung und Zurückverweisung. Die Revision der Beklagten dagegen blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Der Kläger nimmt teils aus eigenem Recht, teils aus abgetretenem Recht seiner Ehefrau die verklagte Bank als Hauptniederlassung auf Schadensersatz in Anspruch, weil ihre Zweigniederlassung in Mülhausen i. E. den am 16. November 1918 — einen Tag vor dem Einrücken der Franzosen — erteilten Auftrag beider Eheleute, ihre dortigen Guthaben an die Pfälzische Bank in München zu überweisen, schuldhaft nicht alsbald ausgeführt habe. Daneben stützt er seinen Anspruch auf Zahlung von 25000 M. auch auf Verzug der Hauptniederlassung selbst, die er Anfang März 1919 vergeblich aufgefordert haben will, ihm die Guthaben auszuführen.

Diese betragen nach Annahme des Berufungsgerichts damals 59022 M. + 3332 M. Zinsen = 62354 M.

In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 107 S. 44, Bd. 108 S. 265, Bd. 109 S. 357 u. a.) geht das Berufungsgericht, das den Anspruch in Höhe von 8627 M. nebst Zinsen für begründet erklärt hat, davon aus, daß die elsäß-lothringische Zweigniederlassung der Beklagten in Mülhausen kein selbständiges Rechtssubjekt sei, sondern daß Haupt- und Zweigniederlassung einen einheitlichen Geschäftsbetrieb derselben Rechtspersönlichkeit bildeten und daß daher Träger der Rechte und Pflichten, die aus dem Betrieb der Zweigniederlassung erwachsen sind, der Inhaber der Hauptniederlassung sei. Diese ist, wie der Vorderrichter annimmt, am 13. März 1919 auf Zahlung von 30000 M. gemahnt worden, und zwar umfaßte diese Mahnung die auf einem gemeinschaftlichen Konto M. stehenden 28659 M.

Die Beklagte will nicht in Verzug geraten sein, weil das gemeinschaftliche Konto gleich nach dem Einrücken der Franzosen beschlagnahmt und später gegen die Eheleute M. als Kontoinhaber liquidiert worden sei. Insoweit hat der Berufungsrichter festgestellt, es sei auf Grund einer französischen Ordonnanz vom 15. Januar 1919 das in Elsaß-Lothringen befindliche Vermögen des Klägers und auf Grund einer solchen vom 4. Februar 1919 auch das Filialvermögen der Mülhausener Zweigniederlassung der Beklagten sequestriert worden. Diesen Sequestrationen sei kraft der Ermächtigung durch eine Verordnung vom 17. April 1919 die Liquidation gefolgt und das gemeinschaftliche Guthaben der Eheleute M. sei in der Weise zur Liquidationsmasse gezogen worden, daß am 11. November 1919 der Liquidator der Zweigniederlassung der Beklagten den M.schen Liquidator B. als Verfügungsberechtigten über das Guthaben habe eintragen lassen und daß dieser das Guthaben später an einen Unbekannten für 6,04 Frcs. verkauft habe, die zur M.schen Liquidationsmasse genommen worden seien. Die 28659 M. habe der Liquidator der Zweigniederlassung an den unbekanntem Zessionar ausgezahlt.

Der Berufungsrichter unterstellt, daß dieser Verkauf des Guthabens vor dem 10. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens des Versailler Vertrags, stattgefunden habe. Demgemäß vertritt er die Ansicht, daß die Liquidation des Guthabens als außerordentliche Kriegs-

maßnahme zu betrachten und gemäß Art. 297 d VerfVertr., obwohl sich die Forderung am Sitze der Hauptniederlassung befunden habe, für jedermann bindend geworden sei, derart, daß der Kläger die schließlich erfolgte Auszahlung der Forderung aus der Liquidationsmasse der Zweigniederlassung an seinen Liquidator so gegen sich gelten lassen müsse, als ob sie an ihn selbst geleistet worden wäre. Diese Auffassung wird von keiner Seite angegriffen und ist rechtlich unbedenklich (RWZ. Bd. 107 S. 44, Bd. 108 S. 267).

Wie der Berufsrichter zutreffend annimmt und auch die Revision der Beklagten nicht bezweifelt, ist indessen damit noch keine Heilung des Verzugs eingetreten, wenn anders, was das angefochtene Urteil gleichfalls annimmt, schon am 13. März 1919 die Voraussetzungen des Verzugs vorgelegen haben sollten. Denn mit der Auszahlung des Guthabens an den Liquidator des Klägers hörte der Verzug nur für die Zukunft auf, und die Bedeutung des Art. 297 VerfVertr. erschöpft sich insoweit darin, daß der Kläger die Zahlung als rechtswirksam hinnehmen muß. Der Berufsrichter prüft daher die Frage, ob die Beklagte geltend machen kann, nach dem zur Zeit der Mahnung maßgebenden Rechtszustand sei die Forderung des Klägers in Elsaß-Lothringen durch Maßnahmen der Franzosen betroffen worden, die ihre Einklagung in Deutschland hinderten, oder ob sie sich nicht wenigstens darauf berufen kann, daß sie sich in einem entschuldbaren Irrtum über die Rechtslage befunden habe.

Dafür, daß die Beklagte ungeachtet der Maßnahmen der Franzosen am 13. März 1919 ihre Schuld hätte tilgen können, gibt der Berufsrichter zwei Gründe. Einmal hätten die Franzosen eine Beschlagnahme der streitigen Forderung mit Wirksamkeit gegenüber der Beklagten gar nicht verfügen können, da die Wegnahme des feindlichen Privateigentums völkerrechtlich untersagt sei. Zweitens seien nach den französischen Gesetzen die Guthaben deutscher Gläubiger bei elsass-lothringischen Zweigniederlassungen deutscher Banken weder durch die Liquidation des Filialvermögens beschlagnahmt worden, da diese insoweit nur als Bruttobeschlagnahme, d. h. ohne Abzug der Schulden an deutsche Gläubiger beabsichtigt gewesen sei, noch hätten die erlassenen Sequestrations- und Liquidationsverfügungen, soweit sie sich gegen das Vermögen deutscher Bankzweigen richteten, deren Guthaben bei deutschen Bankfilialen in Elsaß-

Lothringen ergriffen. Denn nicht nur nach deutscher Auffassung, sondern auch nach dem Sinn der französischen Verordnungen befänden sich diese Forderungen am Sitze des Stammhauses, sie seien also in Deutschland belegen, während durch die Verordnungen der französischen Behörden über Kollektivbeschlagnahme nur die deutschen Guthaben bei denjenigen Banken erfaßt worden seien, die in Elsaß-Lothringen ihre Hauptniederlassung und gegebenenfalls daneben noch Filialen gehabt hätten und deren Inhaber französische Staatsangehörige gewesen seien, sodas die Auszahlung des Guthabens von Liquidator zu Liquidator ein Übergriß dieser Liquidatoren gewesen sei, der erst nachträglich durch Art. 297 a. a. O. geheilt worden sei.

Rechtliche Bedenken gegen diese Auffassung bestehen jedenfalls insoweit nicht, als sowohl nach deutschem wie nach zwischenstaatlichem Privatrecht für die Beurteilung der Wirksamkeit gerichtlicher oder sonstiger behördlicher Maßnahmen als der Ort, wo sich die Forderung befindet, grundsätzlich der Wohnsitz des Schuldners, also der Sitz der Hauptniederlassung anzusehen ist (RGZ. Bd. 107 S. 44, Bd. 108 S. 265, Bd. 110 S. 380; ferner die in DZJ. 1924 Sp. 828 und JW. 1926 S. 1986 Nr. 1 abgedruckten Urteile des Reichsgerichts). Eine Beschlagnahme des Guthabens hätte daher vor Inkrafttreten des Art. 297 a. a. O. seine Einflagung in Deutschland nicht gehindert, da die Beschlagnahme von deutschen Gerichten nicht hätte als wirksam anerkannt werden können. Sie war völkerrechtswidrig, da nach der allgemeinen Auffassung auf dem Kontinent das Privateigentum im Kriege unverleßlich und die Unverleßlichkeit im Waffenstillstandsabkommen von den Franzosen noch eigens zugesichert war: „Il ne sera pas apporté aucun dommage ou préjudice à la personne ou à la propriété des habitants.“ Haben ferner, wie der Berufungsrichter in Anwendung ausländischen Rechts annimmt, die französischen Verordnungen deutsche Guthaben bei elsas-lothringischen Zweigniederlassungen deutscher Banken überhaupt nicht erfaßt, so hätte selbst bei Anwendung französischen Kriegsrechts der Einflagung der Forderung gegen die Hauptniederlassung in Deutschland objektiv kein rechtliches Hindernis im Wege gestanden.

Nach Meinung des Berufungsrichters könnte sich die Beklagte zu ihrer Entlastung gemäß § 285 BGB. weder auf einen Rechtsirrtum berufen, da sie sich um die einschlägigen französischen Normen nicht genügend gekümmert habe, noch könnte sie geltend machen,

daß sie über den Stand der M.schen Konten im Ungewissen gewesen sei, weil der Kläger, wenn ihm dies entgegengehalten worden wäre, durch die in seinen Händen befindlichen Kontoauszüge hätte nachweisen können, daß über die Konten noch nicht verfügt worden sei. Ob der letztere Gesichtspunkt zutreffend ist, kann dahingestellt bleiben; denn dem ersteren kann nicht beigetreten werden, wie die Revision mit Recht rügt. Insofern ist mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 92 S. 379, Bd. 96 S. 316, Bd. 118 S. 131; RGUrt. v. 24. April 1929 I 327/28¹⁾ und v. 19. Mai 1930 IV 441/29) zwar davon auszugehen, daß eine unrichtige Rechtsauffassung, selbst wenn sie nicht auf Fahrlässigkeit beruht, in der Regel vom Schuldner zu vertreten ist. Er handelt auf eigene Gefahr, wenn er, von jener Auffassung geleitet, die Zahlung unterläßt. Nur in ganz besonderen Fällen kann ein nicht auf Fahrlässigkeit beruhender Rechtsirrtum den Schuldner von den Verzugsfolgen befreien. Ein solcher Fall liegt aber hier vor, wie entgegen der Meinung des Berufungsrichters mit der Revision der Beklagten anzunehmen ist.

Die Beklagte wird sich zwar nicht darauf berufen können, daß sie die Maßnahmen, welche die Franzosen gegen das deutsche Privateigentum in Elsaß-Lothringen ergriffen haben, entgegen der in Deutschland allgemein geteilten Meinung im März 1919 für völkerrechtlich zulässig gehalten habe. Allein angesichts der damals im deutschen Schrifttum und in der Rechtsprechung noch völlig ungeklärten Frage, wie die feindlichen Sequestrationen und Liquidationen deutscher Zweigniederlassungen im Ausland auf deren Rechtsverhältnisse zu ihren Gläubigern und Schuldner wirken würden, war die Beklagte, die auch durch Erkundigungen und Rechtsrat darin nicht hätte weitergeführt werden können, im Ungewissen darüber, ob eine Begleichung des Kontos des Klägers aus Mitteln ihrer Hauptniederlassung nicht zu einer Doppelzahlung führen könne, für die sie entschädigungslos bleiben würde. Dieser Fall war sowohl dann gegeben, wenn die Forderung schon von Sequester zu Sequester beglichen war (worüber die Beklagte angesichts der Sequestrierung ihrer Zweigniederlassung nicht zuverlässig unterrichtet sein konnte), als auch dann, wenn der Kläger ungeachtet einer etwaigen Zahlung aus Mitteln der Hauptniederlassung in Zukunft zu Händen seines Sequesters aus

¹⁾ Abgedr. in SeuffArch. Bd. 83 Nr. 165.

Mitteln der Zweigniederlassung durch den französischen Sequester nochmals befriedigt wurde. Das letztere ist nach der Feststellung des Berufungsrichters schon vor dem 13. März 1919 in sonstigen Fällen tatsächlich geschehen und war auch hier nicht undenkbar, da möglicherweise aus dem sequestrierten Vermögen des Klägers französische Gläubiger hätten befriedigt werden müssen, denen damals der Weg des erst durch den Versailler Vertrag eröffneten Ausgleichsverfahrens noch nicht offen stand. Ob dies als Übergriff des französischen Sequesters hätte geedeut werden müssen, kommt für die Frage der Würdigung des Rechtsirrtums der Beklagten nicht in Betracht. Selbst wenn sie im Sinne der heutigen rückschauenden Betrachtung in der Lage gewesen wäre, die französischen Gesetze so auszulegen, wie der Berufungsrichter will, so kam es für die Gefahr einer Doppelzahlung weniger auf diese Auslegung an als darauf, wie diese Gesetze in Wahrheit von den Franzosen gehandhabt wurden. Insofern hat, wie das Schrifttum bezeugt, die französische Auffassung gewechselt. Anfangs wurden in Elsaß-Lothringen vom Sequester des Schuldners die Schuldbeträge an den Sequester des Gläubigers gezahlt. Später gab man diese Übung auf, weil man sie im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Liquidation als zwecklos empfand. Die französische Regierung hatte nämlich damals den Standpunkt durchgesetzt, daß die Guthaben französischer Gläubiger gegen deutsche Schuldner oder gegen Zweigniederlassungen deutscher Banken nicht aus der Liquidationsmasse beglichen zu werden brauchten, sondern im Ausgleichsverfahren geltend gemacht werden konnten. Die Aufgabe der früheren Übung hatte des weiteren ihren Grund darin, daß Schwierigkeiten verursacht wurden durch die Frage, ob Markforderungen in diesem Falle aufzuwerten seien (Fuchs in Leske-Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. 6 Teil II: Die Grundsätze des Versailler Vertrags über die Liquidation und Beschlagnahme deutschen Privatvermögens im Auslande S. 215 Anm. 46; Périer Sequestrations et liquidations des biens allemands en Alsace et Lorraine S. 160 flg.). Die Beklagte durfte daher davon ausgehen, daß eine ordnungsmäßige Liquidation, falls sie der Sequestration folgen werde, auch zur Zahlung der auf dem liquidierten Vermögen ruhenden Schulden führen müsse, ein Standpunkt, den auch die deutsche Regierung gegenüber der französischen Auffassung vertrat (Schalfejew Liquidationschädengesetz S. 39, 40). Es be-

stand daher für die Beklagte die rechtliche Ungewißheit, ob eine etwa schon erfolgte oder noch erfolgende Auszahlung des Guthabens von Sequester an Sequester schuldbefreiende Wirkung für sie haben werde, wenn sie aus Mitteln der Zweigniederlassung erfolge. Daß sie in der Beurteilung dieser Frage fehlgegriffen hat, kann ihr nicht zum Verschulden angerechnet werden angesichts der damals völlig unsicheren Rechtslage, die erst durch die spätere Rechtsprechung geklärt wurde.

Dazu kommt aber schließlich, daß mit der Möglichkeit zu rechnen war, die Maßnahmen der Franzosen würden sich schon in kürzester Zeit auch gegenüber dem deutschen Rechtsstandpunkt nach dem Recht des Siegers durchsetzen und Deutschland werde zu ihrer Anerkennung gezwungen, wie es ja schließlich auch durch Art. 297 VerfVertr. geschehen ist, auf Grund dessen die erfolgte Liquidierung und Zahlung des Guthabens vom Kläger als rechtswirksam anerkannt werden mußte. Unter diesen außergewöhnlichen Umständen beruht es nicht auf Fahrlässigkeit, wenn die Beklagte nicht aus Mitteln ihrer Hauptniederlassung Zahlung leistete, solange die Forderung des Klägers nicht freigegeben oder nicht klargestellt war, ob der Kläger aus Mitteln der Zweigniederlassung Befriedigung erlangen werde oder eine etwaige Zahlung an seinen Sequester als rechtswirksam werde hinnehmen müssen. Danach kann die Beklagte aus den §§ 284, 286 BGB. nicht haftbar gemacht werden.

Dagegen wird die Hilferwägung des Berufungsrichters von der Revision der Beklagten vergebens angegriffen. Wie das Oberlandesgericht feststellt, hat die Mülhaufener Filiale der Beklagten am 16. November 1918 — einen Tag vor dem Einrücken der Franzosen — von beiden Eheleuten den schriftlichen Auftrag erhalten, ihr Konto „per heute abzuschließen und an die Pfälzische Bank Filiale München zu überweisen“. Dieser Auftrag ist nicht ausgeführt worden. Er war, wie der Berufungsrichter annimmt, als Eilauftrag gedacht, und die Auftraggeber hatten auch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie um ihre Guthaben besorgt waren und sie schleunigst nach Deutschland überwiesen haben wollten.

In diesem Zusammenhang macht die Revision geltend, man habe damals für die Sicherheit der Bankguthaben nicht die geringsten Befürchtungen gehegt, worüber in der Vorinstanz Beweis angetreten worden sei (§ 286 BPO.). Die Rüge ist unbegründet. Angesichts der Feststellung, daß der Kläger und seine Frau um ihre Guthaben

beforgt waren — zudem, wie sich gezeigt hat, auch noch in richtiger Erkenntnis der Dinge —, und daß sie deswegen einen Eilauftrag erteilen, ist nicht zu erkennen, was es für ihr hierdurch begründetes Rechtsverhältnis zur Bank ausmachen könnte, wenn andere Personen damals nicht die gleichen Befürchtungen gehegt haben sollten. Dann ist es aber auch nicht rechtsirrtümlich, wenn der Berufsrichter annimmt, ein unter diesen Umständen erteilter Eilauftrag habe bei Anwendung der im Kundenverkehr der Bank erforderlichen Sorgfalt noch am gleichen Tage ausgeführt werden müssen, und wenn er von der Beklagten den Entlastungsbeweis dahin verlangt, daß der Auftrag gleichwohl nicht mehr rechtzeitig habe ausgeführt werden können. Es kommt aber hierauf nicht einmal an, weil der Berufsrichter positiv festgestellt hat nicht nur, daß der Auftrag in der Zeit bis zum 18. November morgens, sondern auch daß er noch im Laufe des 16. November, an dem die Bank bis nachmittags 2 Uhr gearbeitet habe, hätte ausgeführt werden können, wenn die Bank, die ihn als Eilauftrag entgegengenommen habe, ihn auch als eilig behandelt hätte. Gegenüber dieser tatsächlichen Annahme trifft die Beklagte auf alle Fälle wenigstens die Last des Gegenbeweises, daß sich die Ausführung des Auftrags aus besonderen Gründen im Laufe des 16. November nicht mehr hätte erledigen lassen. Wenn demgegenüber die Revision darauf hinweist, es sei Beweis durch Sachverständige dafür angeboten, aber nicht erhoben, daß der Auftrag in den damaligen Zeiten im Laufe des 16. November nicht mehr hätte erledigt werden können, so war das Berufsgericht nicht genötigt, auf dieses Beweisangebot einzugehen, weil die Anhörung von Sachverständigen im pflichtmäßigen richterlichen Ermessen steht und der Berufsrichter daher berechtigt war, die Mithilfe von Sachverständigen abzulehnen, wenn er sich eine als Überzeugung genügende eigene Sachkunde beimaß (RGZ. Bd. 103 S. 386). Dies um so mehr, als sich diese seine Überzeugung nicht allein auf allgemeine Erwägungen, sondern auch auf die am 16. November schon größtenteils durchgeführte Behandlung des Auftrags und auf die sonstigen Beweisergebnisse gestützt hat, die ihn in den Stand setzen konnten, sich eine eigene Meinung darüber zu bilden, ob sich der Auftrag bei sachgemäßer Behandlung noch am 16. November hätte erledigen lassen können. Es kommt hiernach nicht darauf an, warum das Auftrags-schreiben selbst nicht als dringend bezeichnet und nicht lediglich zur

Abkürzung des Verfahrens die Überweisung des Rohsalbos beantragt worden ist; ebensowenig darauf, ob die Unterlassung — was der Berufungsrichter annimmt, die Revision aber beanstandet — auf ein Verschulden des G., des Angestellten der Filiale, zurückzuführen ist.

Dem Einwand der Beklagten, daß der Auftrag, auch wenn er am 16. November noch bankmäßig erledigt worden wäre, doch wegen der damals schon bestehenden Postsperrung nicht hätte ausgeführt werden können, begegnet der Berufungsrichter mit der tatsächlichen Feststellung, daß am 16. November der Briefverkehr nach Deutschland noch völlig unbehindert gewesen sei und daß die Züge über den Rhein sogar noch bis 18. November verkehrt hätten (wird näher ausgeführt).

Aus diesen tatsächlichen Feststellungen hat der Berufungsrichter den bedenkenfreien Schluß gezogen, daß die Filiale in Mülhausen den Auftrag vom 16. November 1918 schuldhaft verzögert habe, sodaß seine Ausführung infolge der nach dem Einmarsch der Franzosen erlassenen Anordnungen unmöglich geworden und schließlich ganz unterblieben sei, während der Kläger bei rechtzeitiger Ausführung in der Lage gewesen wäre, über den an die Pfälzische Kreditbank in München überwiesenen Betrag dort zu verfügen. Für den hieraus erwachsenen Schaden hält er die Beklagte als Hauptniederlassung, die dieses Verhalten ihrer Filiale zu vertreten habe, nach §§ 662, 675, 276 BGB. für verantwortlich. Diese Rechtsauffassung steht zur Frage der Haftung der Hauptniederlassung mit RGZ. Bd. 107 S. 45, 46, Bd. 108 S. 267, Bd. 109 S. 362 im Einklang und ist auch im übrigen unbedenklich. (Es folgen Ausführungen über die Höhe des Schadens.)

Hiernach war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Dagegen ist die Revision des Klägers teilweise begründet. Sie rügt, daß der Berufungsrichter dahingestellt gelassen habe, ob nicht die Beklagte schon in Verzug geraten sei durch die Zahlungsaufforderung vom 30. Dezember 1918, welche Frau M. gegenüber dem Direktor der Mülhausener Zweigniederlassung ausgesprochen habe. Es kommt jedoch darauf nicht an, da der Berufungsrichter festgestellt hat, daß der Kläger, wenn der geschuldete Betrag rechtzeitig, d. h. am 16. November 1918, an die Pfälzische Bank in München überwiesen worden wäre, doch vor dem 13. März 1919 (Tag der Mahnung der Hauptniederlassung) nicht darüber verfügt hätte. Diese Erwägung liegt aber auf tatsächlichem Gebiet . . .